

Wenn der Tod am Anfang steht

**Eltern trauern um ihr totes neugeborenes Kind –
Hinweise zur Begleitung, Seelsorge und Beratung**

Neufassung der Arbeitshilfen 109 (1993)

3. Juni 2005

**Herausgeber:
Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
Kaiserstraße 161, 53113 Bonn**

Vorwort

Für Eltern, deren Kind vor, während oder unmittelbar nach der Geburt stirbt, brechen Fragen nach dem Sinn und „Warum“ in ihrer ganzen Radikalität auf. Die zaghaft beginnende Entwicklung eines Menschenlebens und alle damit verbundenen Hoffnungen, Wünsche und Zukunftsperspektiven werden durch den Tod jäh zerstört. Anfang und Ende des Lebens fallen brutal in eins. Sich von jemandem zu verabschieden, der noch nicht richtig angekommen ist, fällt den Betroffenen meist schwer, da eine gemeinsame Vergangenheit mit dem verstorbenen Kind im Sinne gemeinsam gemachter Erfahrungen und Erlebnisse überhaupt nicht oder nur begrenzt besteht. Trauernde Eltern wie auch ihre Angehörigen brauchen in dieser Situation besondere Hilfe und Unterstützung.

Zur seelsorglichen Begleitung haben die deutschen Bischöfe 1993 die Arbeitshilfe: „Eltern trauern um ihr totes neugeborenes Kind“ veröffentlicht. Zwischenzeitlich erfolgte durch den Gesetzgeber des Bundes eine Neuregelung im Personenstandsrecht, in dem das Verständnis von tot geborenen Kindern neu definiert wurde. In vielen Bundesländern wurden die rechtlichen Bestimmungen zum Bestattungswesen von Tot- und Fehlgeburten ebenfalls neu gefasst. Im Auftrage des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz hat die Kommission für Ehe und Familie die rechtsbezogenen Passagen geändert, aber auch die psychologischen und pastoralen Abschnitte dieser Arbeitshilfe mit dem Ziel überarbeitet, Hinweise zur Begleitung, Seelsorge und Beratung von betroffenen Familien zu geben.

Die hier genannten Vorschläge sollen trauernden Eltern und ihren Angehörigen erfahrbar machen, was im Gebet der Begräbnismesse so formuliert wird: „Gott, du durchschaust die Herzen und tröstest die Trauernden. Du weißt um den Glauben dieser Eltern, die den Tod dieses Kindes beweinen. Gewähre ihnen Trost in der Zuversicht, dass es bei dir deiner göttlichen Barmherzigkeit anvertraut ist“.

+ Georg Kard. Sterzinsky

Georg Kardinal Sterzinsky
Vorsitzender der Kommission
für Ehe und Familie

Zur Einführung

Ein Kind zu betrauern, das bei der Geburt, kurz danach oder sogar schon vor der Geburt gestorben ist, gehört zweifellos zum Schwersten, was Menschen abverlangt werden kann. Noch schwerer wird der Umgang mit dieser Situation, wenn das Leid nicht geteilt werden kann, sondern mit einem Mantel des Schweigens zugedeckt wird. Die Tendenz, hier wegzusehen, ist verständlich. Und doch muss das Wegsehen und Schweigen durchbrochen werden, um mit dem Leid umgehen zu können, von dem Viele betroffen sind: Trotz großer Fortschritte im Bereich der Medizin werden in Deutschland jedes Jahr etwa 5.000 Kinder tot geboren bzw. sterben in der ersten Woche nach der Geburt. Die Zahl der Fehlgeburten ist noch um ein Vielfaches höher. Dies macht deutlich, dass tausende Frauen und Männer sich Jahr für Jahr mit dem Tod ihres neugeborenen Kindes auseinandersetzen müssen. Dennoch wird in der Öffentlichkeit wenig über diese Problematik gesprochen, die Not der Betroffenen bleibt meist unerkannt.

Verstorbenen das letzte Geleit zu geben und Trauernde zu trösten, insbesondere tote neugeborene Kinder zu bestatten und betroffenen Eltern und ihren Familien beizustehen, ist Menschenpflicht für Christen und Nichtchristen. Diese Aufgabe stellt sich gleichermaßen für die Diözesen, Pfarrgemeinden und kirchlichen Krankenhäuser wie auch für die Städte und Gemeinden, zivilen Einrichtungen und nichtkirchlichen Kliniken.

Die vorliegende Handreichung will hierzu Anregungen geben. Sie ist vor allem für die hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, also Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten und -referentinnen sowie für ehrenamtlich Engagierte in der Seelsorge gedacht, aber auch für Ärzte, Krankenschwestern, Hebammen, Pflegepersonal, Erzieherinnen in Kindergärten, ebenso für die Mitarbeiter in den Beratungsstellen und Bildungseinrichtungen.

Zum besseren Verständnis der Betroffenen wird in Teil 1 zunächst die psychologische Dimension der Problematik einer Tot- oder Fehlgeburt bzw. des Todes eines Neugeborenen aufgezeigt. Vorschläge für die Trauerpastoral und christliche Bestattungskultur sowie Empfehlungen an die Diözesen und Träger katholischer Krankenhäuser wie auch Erwartungen an die Gesetzgeber und Träger kommunaler Einrichtungen schließen sich an. Der Teil 2 beinhaltet Anregungen zum persönlichen Gebet und zu liturgischen Feiern. Theologische Überlegungen zur Taufe und zum Heil der Kinder, die ohne Taufe sterben, sind in Teil 3 aufgenommen.

Einzugehen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Situation nach einem Schwangerschaftsabbruch. Selbstverständlich müssen sich erst einmal alle Bemühungen darauf richten, das Leben des Kindes zu schützen und das schwere Unrecht eines Schwangerschaftsabbruchs zu verhindern. Aber auch wenn Menschen schweres Unrecht auf sich geladen haben, bedürfen sie des seelsorglichen Beistands. Nicht selten ist es in der pastoralen Praxis gerade die – oft unerwartete – Trauer um das gestorbene Kind, die den Eltern einen Weg aus Schuld und Verdrängung heraus möglich macht. Die besondere Sorge um trauernde Eltern nach einem Schwangerschaftsabbruch wird daher in Teil 1 in einem eigenen Abschnitt thematisiert.

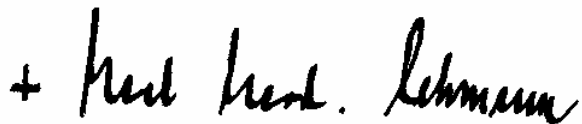
Den Abschluss bilden im Anhang eine aktuelle Übersicht zu den rechtlichen Bestimmungen der einzelnen Bundesländer zum Bestattungswesen von Tot- und Fehlgeburten, eine Liste mit Kontaktadressen und Hinweise auf Literatur und Materialien für die Praxis.

Eine wiederholte Aufnahme einiger Elemente im Textverlauf der Arbeitshilfe ist gewollt, um wichtige Anliegen unter verschiedenen Gesichtspunkten zu verdeutlichen und die Bedeutung des christlichen Umgangs mit toten neugeborenen Kindern und ihren trauernden Hinterbliebenen in Verkündigung und Liturgie, sorgender Begleitung und Trauerhilfe konturiert aufzeigen zu können.

Da in der Handreichung zwischen *Lebend-, Tot- und Fehlgeburten* unterschieden wird, sei kurz die Terminologie erläutert:

- Eine Lebendgeburt ist ein Kind, bei dem nach dem Durchtrennen der Nabelschnur Herzschlag, natürliche Lungenatmung oder das Pulsieren der Nabelschnur festgestellt wird.
- Als Totgeburt bezeichnet man ein Kind ohne eines der genannten Lebenszeichen, das ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm aufweist.
- Unter Fehlgeburt wird ein Kind ohne eines der genannten Lebenszeichen verstanden, dessen Geburtsgewicht unter 500 Gramm liegt.

Diese juristisch bzw. medizinisch notwendigen Unterscheidungen dürfen nicht vergessen lassen, dass „jede Tot- und Fehlgeburt“ den „Tod eines Menschen“ bedeutet, der ein Anrecht auf einen würdigen Umgang hat. Unter „totes neugeborenes Kind“ sind alle Kinder zu verstehen, die vor, während oder kurz nach der Geburt gestorben sind – unabhängig von der Dauer der Schwangerschaft, Gewicht oder Größe. Die Angehörigen, die um ihr Kind trauern, dürfen in ihrem Schmerz von der Kirche nicht alleingelassen werden. Die sich anschließenden Aussagen wollen hier eine Hilfe sein.



Karl Kardinal Lehmann

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Inhalt

Vorwort	3
Zur Einführung.....	5

TEIL 1:

Hinweise für die seelsorgliche Begegnung und Begleitung

1. Psychologische Gesichtspunkte im Umgang mit trauernden Eltern und Angehörigen toter neugeborener Kinder	11
1.1 Erleben und Verhalten von Eltern während der Schwangerschaft	11
1.2 Empfindungen und Reaktionen trauernder Eltern bei einer Tot- oder Fehlgeburt	12
1.3 Überlegungen zur Trauer von Geschwistern und Großeltern	14
1.4 Elterntrauer nach einem Schwangerschaftsabbruch.....	17
2. Wie man trauernde Eltern seelsorglich begleiten kann.....	19
2.1 Allgemeine Hinweise.....	19
2.2 Begleitung im Krankenhaus	21
2.3 Hilfe durch die Pfarrgemeinde.....	27
2.4 Hilfe durch Beratungsstellen und Bildungsstätten	29
3. Vorschläge für eine christliche Bestattungs- und Trauerkultur ...	32
4. Empfehlungen an die Diözesen und Träger katholischer Krankenhäuser	33
5. Erwartungen an die Gesetzgeber und Träger kommunaler Einrichtungen	35

TEIL 2:

Anregungen zum persönlichen Gebet und zu liturgischen Feiern

1. Texte zum persönlichen Gebet	38
1.1 Gebete mit verwaisten Eltern und Kindern	38
1.2 Schriftworte zum Nachdenken und persönlichen Beten	44
1.3 Gebet und Segen über das tote Kind	45
2. Vorschläge zu liturgischen Feiern	46
2.1 Elemente für Begräbnisfeiern von toten neugeborenen Kindern	47
2.2 Andere Gottesdienste	51
2.3 Schriftlesungen	52
2.4 Elemente zu Versöhnungsfeiern mit Eltern nach einem Schwangerschaftsabbruch.....	57

TEIL 3:

Theologische Reflexion zur Taufe und zum Heil der Kinder, die ohne Taufe sterben

1. Gott will das Heil aller Menschen	66
2. Taufe als Beginn des neuen Lebens	68
3. Taufe und Glaube.....	69
4. Sakramente sind Lebensvollzüge der Kirche	69
5. Taufe von Kindern	70
6. Heilsnotwendigkeit der Taufe und allgemeiner Heilswille Gottes.....	71
7. Das Heil der Kinder	72

Anhang 1:

Übersicht der rechtlichen Bestimmungen in den Bundesländern zum Bestattungswesen von Tot- und Fehlgeburten.....	75
---	----

Anhang 2:

Kontaktadressen	102
-----------------------	-----

Anhang 3:

Hinweise auf Literatur und Materialien für die Praxis.....	103
--	-----

TEIL 1:

Hinweise für die seelsorgliche Begegnung und Begleitung

1. Psychologische Gesichtspunkte im Umgang mit trauernden Eltern und Angehörigen toter neugeborener Kinder

Eine Tot- oder Fehlgeburt bzw. der Tod eines Neugeborenen stellt nicht nur für die Eltern einen sehr schmerzlichen Verlust dar, auch die übrigen Mitglieder der Familie sind davon häufig zutiefst betroffen. Das Wissen um die psychischen Empfindungen und Reaktionsweisen Trauernder ist bedeutsam für die mitmenschliche Begegnung und seelsorgliche Begleitung.

1.1 Erleben und Verhalten von Eltern während der Schwangerschaft

Um Eltern bei der Trauer um ihr totes neugeborenes Kind helfen zu können, ist mit zu bedenken, welche Bedeutung sie einer Schwangerschaft beimessen. Früher wurde ein Kind als Schicksal oder Geschenk Gottes empfunden. Heute ist es häufig das Ergebnis einer bewussten Entscheidung und Planung. Während sich vor Jahren eine Schwangerschaft eher ohne großes Aufsehen und geheimnisvoll entwickelte, weil eine Vielzahl an Informations- und Untersuchungsmöglichkeiten fehlte, können die Eltern heute ihr Kind im Mutterleib sehen, die Herztöne zunächst visuell und später akustisch wahrnehmen und sich mit einem reichen Angebot an Literatur, Kursen und Informationen intensiv auf die Schwangerschaft und Geburt einstellen und vorbereiten. Diese Entwicklung unterstützt, dass der positive Ausgang der Schwangerschaft nicht in Frage gestellt wird und das Kind in den Zukunftsplänen konkrete Gestalt annimmt.

Zu beachten ist auch, dass eine Frau eine Schwangerschaft anders erlebt als ein Mann, da sie von Anfang an körperlich engstens mit dem Kind verbunden ist. Dennoch werden in vielen Bereichen die werdende Mutter wie auch der werdende Vater ähnlich empfinden, z. B.:

- sich bewusst sein, ein Kind wächst heran,
- von Stolz, Hoffnung und Freude bewegt sein,
- besorgt sein um die Gesundheit und Zukunft des Kindes,
- eine erste „Zwiesprache“ mit dem Kind halten, indem sie es mit dem Namen anreden,
- ein Verantwortungsgefühl für die neue Familie entwickeln,
- Sehnsüchte und Wünsche mit dem Kind erfüllt sehen,
- sich fragen, wie wird das Kind die Partnerschaft/ Ehe verändern.

1.2 Empfindungen und Reaktionen trauernder Eltern bei einer Tot- oder Fehlgeburt

Das Erleben einer Schwangerschaft bedeutet für die Eltern eine Umbruchsituation, die normalerweise durch die Geburt eines gesunden Kindes in eine neue Phase tritt. Stirbt jedoch ein Kind, geraten die Eltern in eine Krise. Der Tod des Kindes trifft die Eltern umso stärker, je bewusster das Kind mit Hoffnung und Freude erwartet und in den Lebensalltag einbezogen war. Während beim Tod eines geliebten Menschen, der in der Familie schon lange lebte, sich die Angehörigen von der gemeinsamen Lebenszeit mit ihm verabschieden, stirbt beim Tod eines noch nicht oder gerade geborenen Kindes ein Stück Zukunft. In den ersten Tagen nach dem Verlust des Kindes kommt nicht selten bei der Mutter die Empfindung einer großen Leere auf oder das Gefühl, dass ein Teil von ihr selbst gestorben ist. Trotz der Kürze der Beziehung zwischen Eltern und Kind bedeutet der plötzliche Abbruch einer solchen positiven Lebenserwartung einen dramatischen Einbruch in einen hoffnungsvollen Lebensplan.

Die Reaktionsweisen von Müttern und Vätern auf die Erfahrung einer Tot- oder Fehlgeburt bzw. des Todes eines Neugeborenen sind sehr unterschiedlich und individuell verschieden. Die Vielfalt heute möglicher Beziehungs- und Familienformen hat ihre spezifische Wirkung. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass die Art und Weise der psychischen und sozialen Verarbeitung des Todes eines neugeborenen Kindes Auswirkungen hat auf den körperlichen und psychischen Zustand der Eltern, aber auch auf die Familienplanung, die weiteren Schwangerschaftsabläufe, ihre soziale Lage, ihre Verhaltensweisen.

Die Erfahrung einer Tot- oder Fehlgeburt kann Versagensängste und Schuldgefühle hervorrufen, da die Vorstellung, ein gesundes Kind zur Welt zu bringen, nicht erfüllt wurde.

Das Empfinden und Verhalten der Mutter / des Vaters können ferner bestimmt sein durch

- Schock, körperliches Leiden, Wut, Reizbarkeit, Verzweiflung,
- Verdrängung der Trauer in der Familien- und/oder Erwerbsarbeit,
- Sehnsucht nach dem Kind und Träume vom Kind,
- Angst vor der Wiederholung einer solchen Erfahrung, enttäuschte Hoffnung auf ein Kind,
- Aggression gegenüber sich selbst und/oder gegen die Mitwelt,
- Selbst- oder Fremdvorwürfe (falsche Ernährung, Arbeitsüberlastung, zu viel Sport etc.),
- Übernahme einer Kontrollfunktion in der Familie, damit die Trauer nicht ausufert,
- Kränkung des eigenen Selbstwertgefühls, etwa durch Verlust von Zielen und Lebensperspektiven, die an das Kind geknüpft waren.

Überdies ist zu bedenken, dass sich geschlechtsunabhängige charakterliche Eigenschaften einer Persönlichkeit bei der psychischen Verarbeitung einer Tot- oder Fehlgeburt bzw. des Todes eines Neugeborenen auswirken können: Manche Menschen ziehen sich zurück und verarbeiten den Schmerz in ihrem Innern. Andere dagegen gehen nach „außen“ und suchen sich neue Aufgaben. Manche Trauernde intellektualisieren und suchen fortlaufend Begründungen. Andere lassen sich ihre Trauer kaum anmerken. Wieder andere drängt es, Leid emotional und intensiv zum Ausdruck zu bringen oder sie verweigern das Nachdenken über die Leiderfahrung. Je nachdem, wie Eltern reagieren und das bittere Erlebnis verarbeiten, werden sie ihre Beziehung ent- und belasten. In einzelnen Fällen kann es zur Depression kommen, die professioneller Begleitung bedarf.

Hilfreich in Krisensituationen ist, wenn Betroffene über persönliche Ressourcen verfügen wie Selbstvertrauen, realistisches Selbstbild, gefühlsmäßige Stabilität, körperliche Fitness, soziale Kompetenz, gesunden Lebensstil und Vorhandensein spiritueller Kraftquellen.

Neben der Persönlichkeit kommt auch den Umständen, unter denen der Tod eingetreten ist, große Bedeutung für einen günstigen Verlauf der eigenen Trauer zu. Dabei ist besonders die Abschiednahme vom verstorbenen Kind bedeutsam (vgl. die Hinweise in Teil 1 / Kapitel 2, Seite 19 ff.).

Es bleibt festzuhalten:

Eine allgemeingültige Reaktionsweise auf das Ereignis einer Tot- oder Fehlgeburt bzw. des Todes eines Neugeborenen gibt es nicht. Man wird den Müttern und Vätern in ihrer Trauer nur gerecht, wenn die individuellen Unterschiede sensibel in der mitmenschlichen Begegnung und seelsorglichen Begleitung berücksichtigt werden.

1.3 Überlegungen zur Trauer von Geschwistern und Großeltern

Das Empfinden der *Geschwister* kann je nach Alter während der Schwangerschaft der Mutter unbewusste, oftmals ambivalente Ausdrucksformen zeigen, z. B.

- Liebe, Stolz und Freude über die Ankunft einer Schwester / eines Bruders,
- Freude und Hoffnung, einen neuen Spielkameraden, Verbündeten zu finden,
- Ärger wegen Verzicht und Trennung von der Mutter bei Klinikaufenthalt,
- Konkurrenzdruck und Neid, weil das erwartete Kind die Aufmerksamkeit und Liebe der Eltern in Anspruch nimmt,
- Angst, vom erwarteten Baby verdrängt zu werden.

Es handelt sich hier um normale Empfindungen bei Kindern. Ist die Schwangerschaft oder das Leben des zu erwartenden Kindes gefährdet, konzentrieren sich Energie und Sorge der Eltern ungleich mehr auf das bedrohte ungeborene Kind. Kinder reagieren sehr sensibel auf das Verhalten und die Gefühlslage der Eltern.

Wenn das erwartete Baby stirbt, so mag sich das Geschwisterkind, bewusst oder unbewusst, an den möglichen Wunsch erinnern, es möge nicht kommen, weil es auch als Konkurrent erfahren wurde. Vor allem kleine Kinder können daran glauben, dass ein solcher Wunsch in Erfüllung geht. Dies kann bei Kindern Schuldgefühle auslösen. Viele überprüfen – wie ihre Eltern –, ob es nicht einen Grund für ihre Schuldgefühle gibt. Dies geschieht dann, wenn die Eltern in ihrer Trauer den Verlust innerlich nicht annehmen können. Oft sprechen Kinder nicht über ihre Gefühle von Schuld, Angst und Unsicherheit. Da die Eltern mit ihrer eigenen Trauerarbeit zu sehr beschäftigt sind, fehlen ihnen die Kräfte für die Zuwendung und Gespräche, die ihre Kinder zur Beruhigung bräuchten. Dies schließt auch ein, auf konkrete Fragen des Kindes einzugehen, etwa: Was geschieht mit dem toten Geschwister?

Viele Mütter berichten, dass es ihnen schwer fällt, in dieser Zeit auf ihre älteren Kinder emotional einzugehen. Andere Mütter reagieren mit übermäßiger Bemutterung der übrigen Kinder, mit großen Ängsten, die lebenden Kinder auch zu verlieren. Sie erschweren dadurch eine echte, eigene Auseinandersetzung mit dem Tod des Babys ebenso wie die gesunde Entwicklung und die Beziehung zu den verbliebenen Kindern.

Auch bei den Geschwistern kommt es zu Wünschen der Wiedergutmachung wie zu Schuldgefühlen. Besonders das danach geborene Kind läuft Gefahr, von den Eltern als Ersatz für das verstorbene gesehen zu werden. Am deutlichsten zeigt sich dies, wenn das nachfolgende Kind den Namen des verstorbenen trägt. Dann wird das lebende Kind zum Vermächtnisträger. Es scheint, als habe es schon eine Geschichte, bevor es geboren wurde.

Je nach Altersstufe können Geschwister auf den Tod anders reagieren: Ein kleines Kind leidet besonders am Durcheinander im Tagesablauf und ängstigt sich, falls sich niemand um es kümmert. Ältere Kinder zeigen oft Verhaltensänderungen. Sie reagieren aggressiv, zerstören etwa Spielzeug oder beziehen den Tod mit in ihr Spiel ein.

Für ein älteres Kind ist es häufig noch schwerer, Schmerz, Kummer, Ärger und Trauer zu zeigen, da es in Abhängigkeit zu den Erwachsenen trauert und die sprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten seines Trauergefühls begrenzt sind.

Häufig wird übersehen, dass Geschwister direkt Betroffene sind, wenn ein Baby tot geboren wird. Sie verdienen Beachtung und dürfen keinesfalls bei der seelsorglichen Trauerbegleitung vergessen werden.

Ähnliches gilt für die *Großeltern*. Auch sie werden bei der seelsorglichen Begleitung zu wenig wahrgenommen. Ihre Trauer kann ebenfalls unterschiedlich ausfallen, z. B.

- Enttäuschung, auf das Enkelkind verzichten zu müssen,
- Trauer um das tot geborene Kind, wenn es keine Enkelkinder in der Familie gibt: die „Weitergabe des Lebens“ gelingt nicht,
- Hilflosigkeit und Schmerz, die eigenen Kinder leiden zu sehen
- Verzweiflung, weil sie ihnen den Kummer nicht abnehmen können,
- Enttäuschung und Ärger über das Versagen der eigenen Kinder,
- enttäuschte Vorfreude auf einen neuen Lebensabschnitt und die damit verbundenen neuen Aufgaben,
- Hilflosigkeit, Verbitterung wegen vieler Schicksalsschläge in ihrer Familie,
- schuldvolle Gedanken, inwieweit sie bei einer Tot- und Fehlgeburt oder beim Tod eines Neugeborenen verantwortlich sind, etwa durch erbbedingte Weitergabe von Neigungen zu Fehlgeburten oder Missbildungen, wenn solche in der Verwandtschaft vermehrt auftreten,
- Schuldgefühle darüber, ein kleines Kind überlebt zu haben.

Mit den Großeltern sollte das Gespräch gesucht werden, damit Leid und Trauer nicht unterdrückt werden.

In der gemeinsamen Erfahrung von Leid und Schmerz kann die Isolation überwunden werden. Wo gemeinsam getrauert werden kann, weil alle betroffen sind, können der Schmerz und die Liebe zum verstorbenen Kind fließen. Die Beziehung in der Familie wird vertieft. Es eröffnen sich neue Umgangsformen mit Unglück und Not.

1.4 Elterntrauer nach einem Schwangerschaftsabbruch

In aller Deutlichkeit ist festzuhalten, dass der Schwangerschaftsabbruch „ein schwerer Verstoß gegen das sittliche Gesetz ist“ (Katechismus der Katholischen Kirche 2322). Dem steht jedoch nicht entgegen, dass Menschen, die schwere Schuld auf sich geladen haben, in ihrer Suche nach einem Ausweg aus der Schuldverstrickung und in ihrem Bemühen um Neubesinnung und Neuanfang seelsorgliche Hilfe erfahren. Oft ist es gerade die Trauer um ihr Kind, in der unabweisbar bewusst wird, dass es eine menschliche Person am Beginn ihres Lebens war, die aufgrund des medizinischen Eingriffs gestorben ist.

Ein Schwangerschaftsabbruch ist nicht selten eine jener Situationen, die die Menschen möglichst vergessen machen möchten und über die sie daher nicht sprechen können und wollen. Der Tod eines Kindes durch Schwangerschaftsabbruch aber bedeutet persönlichen Verlust, den es anzuerkennen, zu betrauern und in die eigene Lebenswirklichkeit zu integrieren gilt.

Im ersten Augenblick wird der Abbruch zumeist als Erleichterung und Lösung eines Konfliktes erlebt. Ein Schwangerschaftsabbruch zieht jedoch einen Trauerprozess nach sich und ist daher nicht das punktuelle Geschehen, als das er häufig gesehen wird. In der Folge treten oftmals auch psychische Belastungen auf, die weder von den Eltern selbst noch von der Umwelt so erwartet wurden. Der Wunsch nach einer zweckrationalen Problemlösung und das tatsächliche emotionale Erleben klaffen bisweilen weit auseinander, zumal wenn die Motivation zum Abbruch Ambivalenzen aufwies. Wenn betroffene Frauen und Männer diese Trauer nicht zulassen, sondern verdrängen, kann sich die Trauer unkontrolliert einstellen.

Nicht selten geschieht ein Abbruch unter Zwang oder auf Druck des sozialen Umfeldes, vor allem, wenn die Schwangere noch sehr jung ist. Auch diese Form des Todes muss, gewollt oder nicht, betrauert werden. Ein Schwangerschaftsabbruch hat Auswirkung auf die Partnerschaft.

Auch durch einen Abbruch bleibt das gestorbene Kind für die Eltern bedeutsam. Hilfreich ist es, wenn sie dem Kind einen Platz in ihrem Herzen und in ihrer Beziehung geben. Dann können der Schmerz und die Liebe der Eltern zu ihrem Kind zum Ausdruck kommen.

Elterntrauer nach einem Schwangerschaftsabbruch ist im gesellschaftlichen Umfeld schwer zu äußern, da sie verdrängt wird. Dieser Verlust stößt zudem auf wenig Verständnis, weil die Ambivalenz der Motivation und die Bindung der Betroffenen zum Kind unterschätzt werden. Da allgemein davon ausgegangen wird, dass der Abbruch immer selbst gewollt ist, stellt sich die Frage, warum bei einer Entscheidung gegen das Kind getrauert werden soll. Frauen wie auch Männer können sich daher die Trauer oft nicht eingestehen und diesen gewaltsamen Eingriff nur schwer verarbeiten, vielfach erst nach Jahren und Jahrzehnten. Mitunter können bei betroffenen Frauen massive Schuldgefühle, Ängste, Depressionen, Apathie, Gereiztheit, Hass auf den Partner, den Arzt oder auf die Männer allgemein, Frigidität und Alpträume nach dem Schwangerschaftsabbruch auftreten.

Angesichts der Erfahrung, dass wirkliche Schuld ohne die Möglichkeit der Vergebung zur unerträglichen Qual werden kann, dass der Mensch sich nicht vollkommen aus eigener Kraft schuldlos sprechen kann, dass die Schuld der heilsamen Annahme, Vergebung und somit Wandlung eines Gegenübers bedarf, stellt sich die seelsorgliche Aufgabe, Betroffenen jene befreiende und neues Leben ermöglichende Annahme ihrer Schuld im Angebot der sakramentalen Versöhnung mit Gott – sofern sie für diese religiöse Dimension zugänglich sind – zu eröffnen (vgl. die Hinweise auf Seite 29 ff. und 57 ff.).

Kirchliche Beratungsstellen bieten Frauen und Männern fachliche Hilfen an, um den Verlust und die Trauer nach einem Schwangerschaftsabbruch verarbeiten zu können. Sie machen auf die Möglichkeit eines Gesprächs mit einem Priester aufmerksam und vermitteln auf Wunsch der Betroffenen die Kontaktaufnahme.

2. Wie man trauernde Eltern seelsorglich begleiten kann

Unterschiedlich sind die Situationen, auf die entsprechend einzugehen ist: nach der Diagnose einer bevorstehenden Tot- oder Fehlgeburt; nach dem Eintritt einer Tot- oder Fehlgeburt bzw. dem Tod eines Neugeborenen; nach der Rückkehr in die gewohnte Umgebung.

2.1 Allgemeine Hinweise

Die Situation kann durch die Erfahrung tiefer Verzweiflung gekennzeichnet sein. Unmittelbar nach dem Tod des Kindes befinden sich die Eltern meist im Schockzustand. Es kommt zu einem Anstieg von Stresshormonen, wodurch die eigene Wahrnehmung getrübt wird. Die Betroffenen wirken manchmal wie nicht anwesend, kaum ansprechbar, wie im Traum, vielfach stark emotional bestimmt. Oftmals brechen für Trauernde in der Folgezeit andere schwierige Lebenssituationen neu auf, die sich mit der aktuellen Belastung mischen. Diese Trauersituation kann Eltern verschließen und zunächst das Gespräch wie auch ein Sich-helfen-Lassen erschweren oder sogar völlig blockieren. Selbst die Unterstützung von den Angehörigen und Freunden wird nicht selten abgewiesen. Es bildet sich häufig eine Mauer um dieses Leid, die durch die Unsicherheit und Ratlosigkeit der Umwelt noch verstärkt wird.

Kriterien des seelsorglichen Gesprächs

Die Kontaktaufnahme und Gespräche der Seelsorger/innen werden geprägt von ihrer Persönlichkeit, ihrer Empathie, Wertschätzung und Verantwortlichkeit, Echtheit und Transparenz Betroffenen gegenüber, aber auch von der Lebenskompetenz und Glaubenspraxis im Umgang mit Toten und Trauernden. Wesentlich dabei ist, das Erleben und Verhalten trauernder Eltern und Angehörigen auszuhalten. Vor allem gilt für diese Momente, Nähe und Dasein erfahrbar zu machen, Orientierung zu ermöglichen und ggf. im Sinne der Betroffenen tätig zu werden:

- Die Trauersituation wird sich am ehesten konsolidieren, wenn Betroffene die Möglichkeit haben, über ihre Befindlichkeit, Anliegen und Fragen, die bisweilen einen starken Wiederholungscharakter aufweisen können, zu sprechen. Dies ist eine Form der Bewältigung und muss deshalb von den Seelsorger/innen als aktive Hilfe zur Selbsthilfe verstanden werden. Dabei gilt es, Trauernden aktiv zuzuhören, offen das Pro und Contra ihrer Argumente auf realistischer Ebene zu reflektieren, hinsichtlich konkreter Sorgen Vorschläge zu unterbreiten und von ihnen entwickelte Problemlösungswege auf die Realität hin abzuklären.
- Die Seelsorger/innen können mit ihrem Verhalten und Tun trauernden Eltern zur Entlastung, Stabilisierung und heilsamen Unterstützung werden. Klare Hilfestellungen ermöglichen zudem in scheinbar augenblicklich unüberschaubaren Situationen lebensfördernde Strukturierungselemente. In Situationen existentieller Krise bzw. Notlage können sie gefordert sein, zu intervenieren und stellvertretend für die Betroffenen bzw. in ihrer Gegenwart zeitweilig erste Schritte zur sachlichen Bewältigung einzuleiten. Dieses Bemühen hat sich an einem ethisch verantwortbaren psychosozialen Problem- und Konfliktmanagement auszurichten.
- Meist zu einem späteren Zeitpunkt des Bewältigungsprozesses stellt sich für Trauernde auch die Frage nach der persönlichen Glaubenssituation und zeigt sich eine Offenheit für die Botschaft des Evangeliums. Die Seelsorger/innen können hier von ihrer Erfahrung zu Sterben, Tod und Trauer wie auch von ihrem Glauben und ihrer Hoffnung Zeugnis geben. Gespräche zur Lebens- und Glaubensorientierung werden die betroffenen Eltern und Angehörigen entsprechend auch selbst suchen.

Hilfe bedeutet: Ausdruck für den Trauerschmerz fördern, das verstorbene Kind in den Blick nehmen, die verletzte Liebe würdigen und den Abschied ermöglichen.

Bei dieser Zugangsweise wird nach gewisser Zeit offenkundig, wie sehr sich Trauernde nach Mitteilung, Gespräch und Menschen sehnen, die für sie da sind. Dieser notwendige Austausch wird um so eher gelingen, je deutlicher die Ausgangssituation der Betroffenen berücksichtigt wird.

2.2 *Begleitung im Krankenhaus*

2.2.1 Nach der Diagnose einer bevorstehenden Tot- oder Fehlgeburt

Die Nachricht vom Tod ihres Kindes trifft die Eltern meist unvorbereitet. Mütter, die bisher keine körperlichen Signale verspürten, werden bei einer Routineuntersuchung vollkommen überrascht, dass z. B. keine Herzaktionen des Kindes mehr feststellbar sind. Oder es wird eine Missbildung erkannt, die ein Überleben des Kindes ausschließt. Anders erleben Mütter die Situation, die sich durch mehr oder weniger starke Wehen, Blutungen und das Aussetzen der spürbaren Kindsbewegungen veranlasst sehen, zum Arzt zu gehen. Sie geraten in Sorge, dass mit dem Kind etwas nicht stimmt.

Je nach Befund und Schwangerschaftsdauer ist eine unterschiedliche Vorgehensweise erforderlich. Vor der 12. Woche bedeutet das üblicherweise eine Absaugung mit eventueller instrumenteller Nachsaugung. In den späteren Schwangerschaftswochen muss eine Geburt durch eine medikamentöse Auslösung von Wehen in Gang gebracht werden. Dies wird von den Eltern zunächst als Zumutung und extreme körperliche und psychische Belastung erlebt, zumal sich die Geburtseinleitung über mehrere Tage hinziehen kann.

Im Allgemeinen wünschen die Frauen, dass dieser Eingriff bald nach der Diagnosestellung erfolgt. Bereits zu diesem Zeitpunkt sollte den Eltern seelsorgliche Begleitung angeboten werden. Man erlebt jedoch immer wieder, dass sie in ihrer ersten Schockreaktion nach dem plötzlich über sie hereinbrechenden Ereignis gar nicht in der Lage sind, sich so schnell auf die neue Situation einzustellen. Das Klinikpersonal sollte dann ihrem Wunsch auf kurzfristige Aufschiebung des medizinisch notwendigen Eingriffs verständnisvoll entsprechen, denn nur selten verlangen medizinische Notwendigkeiten in solchen Fällen eine unverzügliche ärztliche Handlung. Wenn medizinisch möglich, ist es für die Mutter besser, ihr totes Kind ohne operativen Eingriff zur Welt zu bringen. Andernfalls kann sich bei der Mutter das Gefühl einstellen, dass ihr das Kind genommen wurde.

Die Erfahrung der Realität hilft, sich dieser anzupassen. Ansonsten versucht die Phantasie die Erlebnislücke zu füllen. Auf dem Trauerweg lernen die Eltern, die neue Wirklichkeit anzunehmen, so wie sie ist, und von Wünschen und Hoffnungen, die sich auf das Kind beziehen, Abschied zu nehmen.

In einer solchen Situation sind alle Mitarbeiter/innen einer Klinik auch unter der Rücksicht, dass die Angehörigen nicht immer anwesend sein können, zur verständnisvollen Begleitung der betroffenen Frauen aufgerufen.

Die Seelsorger/innen im Krankenhaus haben abzuklären, ob eine intensive Begleitung helfen kann, betroffene Frauen besser auf die kommenden Geschehnisse vorzubereiten. Besonders wichtig scheint dies bei Schwangerschaften nach der 12. Woche zu sein, da die emotionale Verbundenheit mit dem Kind schon sehr ausgeprägt sein kann.

2.2.2 Während des Krankenhausaufenthaltes nach der Tot- oder Fehlgeburt bzw. nach dem Tod eines Neugeborenen

Der Klinikalltag zeigt, dass die Verweildauer der Frauen bei einer Tot- oder Fehlgeburt oft nur ein bis zwei Tage beträgt. In dieser Zeit ist es von großer Bedeutung, den Eltern seelsorgliche Begleitung anzubieten. Dies geschieht am besten in enger Zusammenarbeit zwischen den Seelsorger/innen und den Ärzten, Krankenschwestern, Hebammen wie auch dem Pflegepersonal. Das seelsorgliche Angebot kann sich je nach Situation und Bedürfnis der Eltern von Hinweisen und Informationen, etwa auf verschiedene Begräbnismöglichkeiten, bis hin zur Gestaltung einer gottesdienstlichen Feier des Abschiednehmens erstrecken. Bei längerem Krankenhausaufenthalt sind wiederholte Besuche und Gesprächsangebote wünschenswert.

Anfangs steht bei den Eltern die Frage nach dem „Warum“ im Vordergrund. Diese Frage kann sich auf medizinische, persönliche und religiöse Aspekte beziehen. Dabei sind Gefühle wie Klagen und Anklagen, Ärger bzw. Wut dominierend. In der Trauer oder gar Hoffnungslosigkeit melden sich nicht selten auch Schuldgefühle, die

für Eltern sehr hartnäckig und quälend sein können. Recht bald fragen sich die Eltern, ob sie sich während der Schwangerschaft möglicherweise unvernünftig verhalten, sich das Kind nicht stark genug gewünscht oder sonst irgendetwas getan haben, was sie für den Tod des Kindes verantwortlich machen könnte. Eltern fragen auch: „Wie kann Gott das zulassen?“ Oder: „Warum straft uns Gott?“ Fragen und Suche nach Erklärungen bzw. Ursachen wie auch Schuldgefühle jeder Art sind von den Seelsorger/innen ernst zu nehmen und zu begleiten.

Diese aufbrechenden Fragen nach dem Verhalten Gottes machen ein ambivalentes Gottesbild offenkundig. Eltern erhoffen sich für ihr verstorbenes Kind einen zärtlichen und barmherzigen, einen menschenfreundlichen Gott. Sie selbst sehen sich mit einem Gott konfrontiert, der ihnen durch dieses schwer fassbare Ereignis soviel Leid zumutet.

Wie Jesus mit den Jüngern auf dem Weg nach Emmaus sind die Seelsorger/innen gefordert, sich auf die Trauersituation der Eltern einzulassen, ohne diese Spannung erklären und auflösen zu wollen. Im Laufe eines längeren, heilsam begleiteten Trauerprozesses können die Eltern zu einer neuen Lebensbejahung und Glaubenszuversicht finden.

2.2.3 Möglichkeiten des Abschieds im Krankenhaus

Eine bewusste Abschiedsnahme vom Kind, auch wenn sie für die Eltern sehr schmerzlich ist, erleichtert meist den Trauerweg. Die Seelsorger/innen sollen die Eltern zur Abschiedsnahme vom Kind ermutigen und auf deren Wichtigkeit hinweisen. Im Falle schwerster Missbildungen ist diese Frage wieder anders zu beantworten und vom Klinikpersonal verantwortlich mit zu entscheiden. Erfahrungen zeigen, dass in der Regel die Eltern das Kind schön finden, weil es ihr Kind ist. Niemals aber sind die Eltern hierzu zu überreden. Ihren Wunsch gilt es, zu respektieren.

Das Anschauen und Berühren des toten Kindes kann heftige, sehr zärtliche und starke emotionale Ausbrüche bei der Mutter und dem Vater auslösen. Werden diese Gefühle nicht konkret erfahren, kann die Wirklichkeit des Geschehens schwer erfasst und verarbeitet werden.

Bei den Eltern können dann Vorstellungen von einer möglichen Entführung des Neugeborenen bis hin, ein Kind mit schwersten Missbildungen geboren zu haben, entstehen.

Das Angebot des Abschiednehmens vom toten Kind kann mit Zustimmung der Eltern auch den Angehörigen und Freunden der Familie unterbreitet werden. Aufgabe der Seelsorger/innen ist es, für einen würdigen Raum zu sorgen, vor allem dann, wenn kein eigener, gut gestalteter Abschiedsraum zur Verfügung steht.

Taufe

Eltern und Großeltern ist es oft ein Anliegen, das tot geborene Kind bzw. Enkelkind vor dem Abschied getauft zu wissen. Hier gilt es, einfühlsam die theologischen Gründe zu erläutern, dass das Sakrament der Taufe nur lebenden Menschen gespendet werden kann. Zum Gesamtkontext der Fragestellung und Sorge um die ohne Taufe gestorbenen Kinder wird auf die theologischen Überlegungen in dieser Handreichung verwiesen (vgl. die Ausführungen in Teil 3, Seite 66 ff.). Dem Wunsch der Eltern können die Seelsorger/innen gegebenenfalls durch ein Gebet und Segen über das tote Kind entsprechen (vgl. die Anregungen in Teil 2, Seite 45 f.).

Segnung mit Namensgebung

Auch eine Segnung mit Namensgebung des verstorbenen Kindes kann im seelsorglichen Gespräch überlegt werden. Oft wird das Kind ja bereits während der Schwangerschaft namentlich angesprochen. Ein Name kann helfen, den Bezug – nicht nur zu dem „Kind, das da mal war“, sondern zu einer wirklichen Person – zu erhalten. Wenn es keinen Namen gibt und das Geschlecht des Kindes unbekannt ist, was bei frühen Fehlgeburten meist der Fall ist, dann fällt es den Eltern schwer, den Verlust des Kindes in Worten auszudrücken. Die Namensgebung kann den Betroffenen helfen, sich mit der Wirklichkeit eher zurechtzufinden. Eine Kerze mit dem Namen des Kindes kann ein tiefes Zeichen der Verbundenheit mit ihm sein.

Abschiedsformen

Die gesetzlichen Bestimmungen stellen derzeit nicht in allen Fällen eine Bestattung sicher. Daher sollte bereits im Krankenhaus auch für das tot oder fehl geborene Kind eine Trauerfeier angeboten werden, zu der auf Wunsch der Eltern auch die Angehörigen, Freunde der Familie und Mitarbeiter/innen des Krankenhauses eingeladen werden können. Dadurch wird das Kind gewürdigt.

Bereits im Erstgespräch vor der Geburt kann mit den Eltern die Situation nach der Geburt angesprochen und auf die Wichtigkeit des Abschiednehmens hingewiesen werden. Oft wird im ersten Augenblick dieses Angebot abgelehnt. Die Eltern wissen zu diesem Zeitpunkt noch nicht, wie sie sich nach der Geburt fühlen werden. Nicht selten blockieren Ängste, den Anblick ihres toten Kindes nicht ertragen zu können. In den meisten Fällen ändern sich diese Vorbehalte nach der Geburt.

Ein erstes Abschiednehmen vom toten neugeborenen Kind findet im *Kreißsaal* unmittelbar nach der Entbindung statt. Den Eltern sollte hier viel Zeit und Raum gegeben werden, um ihr Kind willkommen zu heißen und sich gleichzeitig von ihm zu verabschieden. Ein Foto, Fuß- oder Handabdruck des Kindes wie auch eine Kerze mit Namen des Babys können für die Eltern zu wertvollen Erinnerungsstücken werden. Geweihtes Wasser und ein kleines Kreuz können für die Segnung im Kreißsaal zur Verfügung gestellt werden.

Ein weiterer Schritt des Abschiednehmens kann sich während des Klinikaufenthaltes in den folgenden Tagen im *Abschiedsraum* vollziehen. Gemeinsam mit den Eltern kann überlegt werden, ob sie ihrem Kind noch etwas mitgeben möchten (z. B. einen kleinen Rosenkranz, ein Bild der Geschwister oder der Familie, ein Spielzeug). Bei Familien mit nichtchristlicher Religionszugehörigkeit ist Sorge zu tragen, dass diese ihre religiösen Rituale vollziehen können (z. B. Totenwaschung bei muslimischen Eltern).

Die *Beerdigung* ist eine kulturübergreifende, zutiefst menschliche Möglichkeit des Abschiednehmens. Dadurch gelingt es vielen Eltern erst zu realisieren, dass ihr Kind wirklich tot ist und dass sie sich verabschieden müssen. Auch für die folgende Zeit der Trauer kann es

wichtig sein, dass die Eltern durch eine Grabstelle einen Ort haben, wo sie sich mit ihrem verstorbenen Kind verbunden fühlen. Mit den Verantwortlichen der Klinik ist zu klären, ob und wann das tote neugeborene Kind zur Beerdigung freigegeben wird. Dies sollte nach der Obduktion grundsätzlich ermöglicht werden. Mit den Eltern ist abzusprechen, welche Wünsche sie zur Bestattung haben und ob sie bei der Gestaltung der Begräbnisfeier mitwirken wollen.

Bei der ersten Begegnung mit ihrem toten neugeborenen Kind brauchen die Eltern meist die Begleitung durch das Klinikpersonal (z. B. Hebamme, Krankenschwester, Arzt, Seelsorger/in).

2.2.4 Heimkehr in die gewohnte Umgebung

Dem Krankenhausaufenthalt folgt schon bald die Rückkehr in die Wohnung und Umgebung, die mit einer freudigen Erwartung erfüllt war. Leid und Trauer bedürfen gerade deswegen auch in dieser Zeit einer stützenden Begleitung. Von großer Bedeutung sind die Reaktionen der Familie und der Nachbarschaft. Werden trauernde Eltern auf das Ereignis angesprochen oder wird es tabuisiert? Wird ernsthaft wahrgenommen, dass Eltern bei einer Tot- oder Fehlgeburt um einen Menschen trauern? Nicht selten müssen sich die Eltern für ihr Trauerverhalten zusätzlich rechtfertigen, was in der Betroffenheit nur schwer möglich ist. Sie erfahren oft Vertröstungen, die gut gemeint sind und Hoffnung aufzeigen wollen. Wertungen des Geschehens einer Tot- oder Fehlgeburt durch andere oder gar Vorwürfe und Bemerkungen wie: „Das Kind hat ja noch gar nicht richtig gelebt!“ Oder: „Sie sind noch jung. Sie können ja noch weitere Kinder bekommen!“ Oder: „Sie haben doch schon Kinder!“ verdeutlichen geringe Sensibilität. Solche Äußerungen verletzen die Eltern sehr und sind letztlich für sie eine zusätzliche Belastung.

Oft entsteht bei den anderen auch ein Gefühl der Unsicherheit, den Betroffenen gegenüber nichts Falsches zu sagen. Hilfreich und stärkend für die Eltern ist, mit Mut die eigene Verlegenheit oder Hilflosigkeit zum Ausdruck zu bringen, Anteilnahme und grundsätzliche Hilfsbereitschaft zu signalisieren. Bei unterbleibendem Kontakt und fehlender Kommunikation geraten trauernde Eltern und ihre Angehörigen leicht in die Isolation.

2.3 Hilfe durch die Pfarrgemeinde

Häufig erfahren die Seelsorger/innen und Gemeindemitglieder nicht von tot oder fehl geborenen Kindern in ihrer Pfarrei. Darum ist es wünschenswert, wenn die Seelsorger/innen im Krankenhaus mit Zustimmung der Eltern den Heimatpfarrer informieren und einen entsprechenden Kontakt herstellen. Gehören die Frau oder das Ehepaar zum aktiven Kreis einer Pfarrgemeinde, dann war die frohe Erwartung eines Kindes vielleicht bekannt.

Besonders im ersten Trauerjahr dürfen die Mitarbeiter/innen des Seelsorgeteams einer Pfarrgemeinde die trauernden Eltern und Angehörigen in ihrer Lebenssituation nicht vergessen und sollten ihnen immer wieder praktische Hilfen und Gesprächsmöglichkeiten anbieten. In den Gesprächen gilt es, die Bewältigung des Alltags mit allen Reaktionen von Trauer und Klage aufzugreifen. So kann es für die Eltern wichtig sein, zu erzählen, wie sie sich auf ihr Kind gefreut und wie sie bereits ihren Alltag nach ihm ausgerichtet hatten oder was sich beruflich, privat und sonst wie veränderte, welche Hoffnungen und Pläne sie hatten.

Auch unangenehme Dinge der Schwangerschaft, die Beschwerden, Ängste und Sorgen mit dem Kind, können in weiteren Gesprächen Raum finden. Vielleicht gehört dazu auch, Enttäuschung über das Kind zuzulassen, das sich einfach „still und heimlich“ verabschiedet hat. Diese Empfindungen auszusprechen, dient dazu, das Geschehene zu begreifen, zu verarbeiten und sich zu entlasten. Dann können sich zu den schlimmen Erinnerungen der schweren Zeit auch die guten Erinnerungen gesellen, die schönen Stunden, die hoffnungsvollen Tage, das zum Teil auch „Normale“ an der Geburt, wie z. B. Wehen. Gerade dieser Teil der Trauer wird dazu beitragen, nicht nur das Negative wahrzunehmen. Er schafft erste Voraussetzungen dafür, dass sich die trauernden Eltern wieder eine Zukunft vorstellen können. Solche Gespräche setzen aber eine entsprechende Beziehung voraus und erfordern ein hohes Maß an Kontinuität in der Begegnung und Begleitung.

Außerdem lässt sich im Zusammenhang mit Tagen des Totengedächtnisses wie auch mit einem regelmäßig stattfindenden Totenritus (etwa an jedem ersten Freitag im Monat/Herz-Jesu-Freitag) der Ver-

storbenen, insbesondere der toten neugeborenen Kinder und der hinterbliebenen Eltern und Angehörigen gedenken. Angebote von Gesprächsrunden, Trauerseminaren oder Begegnungstagen bieten den Betroffenen zudem Möglichkeiten des Austauschs, der Erinnerung aber auch der Verarbeitung. Bei allem aber ist auf die Bedürfnisse der Eltern und ihrer Familien einzugehen und entsprechend zu klären, welche konkreten Hilfen diese sich wünschen (vgl. die Hinweise in Kapitel 3 und 4, Seite 29 ff. und die Anregungen in Teil 2, Seite 35 ff.). Manchen Eltern bedeutet es Trost und Hoffnung, wenn ihnen jemand aus innerer, tiefer Überzeugung sagt, dass ihr totes Kind bei Gott geborgen ist. Ebenso kann es Eltern und Angehörige entlasten, wenn die Seelsorger/innen Zeugnis von ihrem Glauben an Gottes Hilfe und Schutz geben und zusagen, für die trauernde Familie zu beten. Meist haben Frauen bei einer neuen Schwangerschaft Angst, dass es erneut zu einer Tot- oder Fehlgeburt kommt. Eine Begleitung und Beratung dieser Frauen und Familien ist daher wichtig. In den Gesprächen sollte Raum für diese Sorgen sein. Darüber hinaus können Segensfeiern durchgeführt werden.

Generell ist zu überlegen, inwieweit Eltern in der Zeit vor der Geburt eines Kindes seelsorglich begleitet werden können. Die Zeit des Wartens auf das Kind ist geprägt durch eine besondere Empfindsamkeit für das geschenkte neue Leben. Eine möglichst frühzeitige seelsorgliche Unterstützung kann den Eltern helfen, im Staunen über das neu entstandene Leben den eigenen Glauben in seiner religiösen, spirituellen und kirchlichen Dimension zu erneuern und zu vertiefen. Eine solche Sichtweise kann helfen, das Leid über den Tod des neugeborenen Kindes besser zu bewältigen. Liturgische Angebote, z. B. Segnungsgottesdienste für werdende Mütter und Väter, können eine Stärkung und Ermutigung sein.

Neben der einzelseelsorglichen Begleitung stellt sich für eine Pfarrgemeinde die Frage, wie sie trauernden Eltern und Angehörigen darüber hinaus helfen kann. Die Mitarbeiter/innen des Seelsorgeteams können etwa über die Hilfe bei der Begräbnisfeier und sonstige Gesprächskontakte Brücken zur Pfarrgemeinde bauen. Die Verbundenheit mit den Betroffenen im Gebet und die konkrete Unterstützung im Lebensalltag sind dabei wesentlich.

2.4 *Hilfe durch Beratungsstellen und Bildungsstätten*

Eltern begegnen mit dem Verlust ihres Kindes dem Tod. Damit kann sich die eigene Lebenssinnggebung radikal verändern. Hoffnung für ihr totes neugeborenes Kind und sich selbst auf gelingendes, sinnerfülltes Leben ist in Frage gestellt. Der Verlust kann zu einer akuten Krisensituation führen, die emotionale und lebenspraktische Belastungen wie auch hohe Anforderungen auslöst.

Die Begleitung eines Trauerprozesses kann helfen, die erfahrenen Grenzen, die die Endlichkeit und Gebrochenheit der menschlichen Existenz bewusst machen, in die Persönlichkeit zu integrieren und gerade dadurch Ermutigung für das Leben zu finden.

Im Folgenden werden einige Dienste exemplarisch dargestellt:

2.4.1 Telefonseelsorge und Offene Tür

Jeder Mensch kann unvermutet in eine Lebenskrise geraten. Oft ist die Telefonseelsorge die einzige Möglichkeit, jemanden zu finden, mit dem man sprechen kann, anonym, rund um die Uhr, kostenfrei. Die Mitarbeiter/innen der Telefonseelsorge können die Probleme nicht lösen. Aber sie können vielleicht dabei helfen, dass Anrufende es selbst schaffen. Wer seine Probleme in Worte fassen muss, sieht sie klarer. Im Gespräch erfährt er menschliche Nähe, Zuwendung, Anstoß zu neuem Lebensmut. Indem jemand zuhört, antwortet, nachfragt, erleben sich viele wieder als lebendig und entdecken, dass Kräfte in ihnen stecken. Oft ist das der erste Schritt zur Problemlösung.

Wo es nötig und gewünscht ist, können die Mitarbeiter/innen der Telefonseelsorge auf weitere Beratungsstellen und spezielle Hilfsangebote verweisen. Viele Telefonseelsorgestellen, vor allem die „Offenen Türen“, machen auch ein persönliches Beratungsangebot.

2.4.2 Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Das Angebot der kirchlichen Ehe-, Familien- und Lebensberatung richtet sich an Einzelne, Paare und Familien mit persönlichen Problemen, sozialen Schwierigkeiten, in Lebenskrisen, Glaubens- und Sinnfragen sowie in psychischen und/oder psychosomatischen Belastungen, etwa in der Trauersituation beim Tode eines Kindes. Die Stellen verfügen über ein Team von Fachleuten, so dass einem großen Spektrum von Anlässen entsprochen werden kann. Neben der aktuellen Krisenintervention, kurz und länger andauernden Beratung, gibt es auch Angebote der geleiteten Gruppengespräche wie auch die fachliche Unterstützung von Selbsthilfegruppen. Je nach Situation, können hier trauernde Eltern und Angehörige unmittelbar eine Begleitung finden.

Die Mitarbeiter/innen beachten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und unterliegen der Schweigepflicht. Das Beratungsangebot kann anonym in Anspruch genommen werden und ist kostenfrei.

2.4.3 Schwangerschaftsberatung

Die Beratungsstellen bieten individuelle Begleitung und konkrete Unterstützung vor, während und nach der Schwangerschaft. Dieses Beratungs- und Hilfeangebot richtet sich auch an Frauen, Paare und Familien, die ihr Kind durch Tot- oder Fehlgeburt oder durch frühen Kindstod verloren haben. Die Beraterinnen können Wege zu Gruppenangeboten für Trauernde ermöglichen. Das Netzwerk der Beratungsstelle kann im Einzelfall für die Betroffenen hilfreich sein. Dazu gehören etwa Seelsorger/innen, Psychotherapeuten, Ärzte u. a.

Die Stellen der Schwangerschaftsberatung bieten auch eine fachliche Begleitung von Frauen und Paaren nach einem Schwangerschaftsabbruch. Die Begegnung mit den Beraterinnen kann der Ort sein, an dem die Betroffenen ihren Schmerz, ihre Verzweiflung, ihre Selbstvorwürfe und Schuldgefühle aussprechen können, so dass sich diese wandeln in eine Annahme der eigenen Grenzen, auch der eigenen Schuld, und in Aussöhnung mit der eigenen Lebensgeschichte. Hierbei kann auf das Bußsakrament als Angebot zur Versöhnung mit Gott hingewiesen und die Kontaktaufnahme zu einem Priester vermittelt werden.

2.4.4 Familienbildungsstätten

Für Betroffene, die sich mit anderen trauernden Eltern austauschen wollen, ermöglichen viele katholische Familienbildungsstätten fachlich begleitete Gesprächsgruppen. Diese Begleitung reicht weit über die psychosoziale Betreuung und medizinische Versorgung hinaus und macht in besonderer Weise den ganzheitlichen Ansatz von Familienbildung deutlich. Natürlich fließen bei diesem Angebot Bildung, Beratung und Begleitung ineinander. Dies entspricht dem Auftrag katholischer Familienbildungsarbeit, Familien in ihren Lebenssituationen zu begleiten, Orientierung und Unterstützung zu geben, z. B. in Geburtsvorbereitungskursen für Eltern, die schon einmal ein Kind verloren haben. Ein wichtiger Aufgabenbereich liegt in der Betreuung betroffener Frauen bzw. Eltern im Krankenhaus als Angebot zur „Sofort-Hilfe“. Sie erfahren Begleitung und Beratung, vor allem Ermutigung, intensiv und bewusst von ihrem toten neugeborenen Kind Abschied zu nehmen.

Viele trauernde Mütter und Väter sind in ihrem Schmerz über den Verlust des neugeborenen Kindes kaum zugänglich und finden nur schwer eine Balance zwischen der Trauer um das tote Kind und die Hinwendung zu den lebenden Kindern. Die Eltern brauchen deshalb Beratung, die Geschwister oft Hilfe, z. B. durch den gemeinsamen Besuch von familientherapeutisch ausgerichteten Begegnungswochenenden.

Mit ihren Beratungsstellen und Einrichtungen der Erwachsenen- und Familienbildung ermöglicht die katholische Kirche ein weit gefächertes Angebot pastoraler Orientierung, Begleitung und Unterstützungshilfen.

3. Vorschläge für eine christliche Bestattungs- und Trauerkultur

Alle Toten gehören auch über den Tod hinaus zur Gemeinschaft der Gläubigen. Da die Trauer von Eltern und Angehörigen um ein totes neugeborenes Kind gesellschaftlich meist nicht mitgetragen wird, sind Christen in besonderer Weise herausgefordert. In Ergänzung der aufgezeigten Vorschläge für die Seelsorge in Krankenhäusern und Pfarrgemeinden (vgl. die Ausführungen in Kapitel 2, Seite 19 ff.) wird weiterhin angeregt:

- Trauernden Eltern ist unmittelbar nach dem Verlust ihres Kindes durch das Klinikpersonal zu vermitteln, z. B. durch einen „Informationsbrief“ des Krankenhausträgers, dass mit dem toten neugeborenen Kind menschenwürdig umgegangen und, wenn keine Bestattungspflicht besteht, das Kind nicht als sog. ethischer Abfall beseitigt wird. Dieses Schreiben sollte auch auf Termine von Beerdigungen und Trauerfeiern im Kalenderjahr sowie auf Kontaktadressen mit Möglichkeiten der Trauerbegleitung hinweisen, etwa durch die Seelsorger/innen im Krankenhaus, die Mitarbeiter/innen der Beratungsstellen und Familienbildungsstätten oder durch die entsprechenden Selbsthilfegruppen vor Ort.
- Indem Pfarrgemeinden ein „Namensbuch der Toten“ anlegen, ermöglichen sie Christen wie auch Nichtchristen, unabhängig der geltenden staatlichen und kirchlichen Verordnungen (vgl. die Ausführungen in Kapitel 4 und 5, Seite 33 ff.), eine rituelle Form zur Namensregistrierung der Verstorbenen, auch der als Tot- oder Fehlgeburt verstorbenen Kinder. Mit diesem „Memorialbuch“ eröffnet sich Betroffenen zudem ein neuer Zugang und Weg des steten Gedenkens, wenn etwa das Grab verstorbener Angehöriger unbekannt, nicht vorhanden oder weit entfernt ist. Es kann zu einer Art Grabersatz für Trauernde werden. So wird der zunehmenden Anonymisierung von Bestattungen konkret entgegengewirkt. Dieses Buch ist gut zugänglich im Kirchenraum auszulegen, z. B. in der Totengedächtniskapelle oder am Platz des Heiligen Grabes. Die Eintragung wird auf Wunsch der Angehörigen von einem beauftragten Pfarrgemeindeglied wahrgenommen.

Jedem Tag ist eine Seite gewidmet, auf der allein Name und das jeweilige Sterbejahr des Toten verzeichnet ist. Täglich wird eine Seite weitergeblättert, so dass die Namen der Toten des Tages den vorbeigehenden Gläubigen und Kirchenbesuchern in Erinnerung gerufen werden mit der Möglichkeit zum Gebet und Entzünden einer Kerze.

- Zur Umsetzung der diözesanen Richtlinien für eine christliche Bestattungskultur im Umgang mit Tot- und Fehlgeburten wird ferner angeregt, den Seelsorger/innen in Krankenhäusern und Pfarrgemeinden Arbeitshilfen für die pastorale Begegnung, Beratung und Begleitung betroffener Eltern und Angehöriger zur Verfügung zu stellen, insbesondere mit Impulsen für die Trauerpastoral, Materialien für gottesdienstliche Formen des Abschiednehmens im Krankenhaus, Modelle für die Begräbnisfeier und Gedenkgottesdienste sowie praktische Hinweise zur Gestaltung eines Abschiedsraumes bis hin zum Gedenkplatz. Hilfreich sind weiterhin Anregungen zur Förderung und Unterstützung von Elterninitiativen und Selbsthilfegruppen, aber auch Weiterbildungsangebote für die Mitarbeiter/innen im seelsorglichen, pflegerischen und ärztlichen Dienst zum Thema: menschlich-christlicher Umgang mit Sterben, Tod und Trauer.

4. Empfehlungen an die Diözesen und Träger katholischer Krankenhäuser

Der christliche Glaube verlangt die würdige Bestattung eines Menschen. In der Sorge um eine christliche Bestattungskultur von tot und fehl geborenen Kindern stehen die Träger katholischer Krankenhäuser und Friedhöfe in einer besonderen Verantwortung:

- Durch Satzungsregelungen in den Friedhofsordnungen der Pfarrgemeinden, die in der Regel von den Diözesen vorgegeben werden, kann entsprechend deutlich werden, dass hinsichtlich der Tot- und Fehlgeburten, die nach staatlichem Recht noch nicht bestattungspflichtig sind, ein Anspruch auf Bestattung dieser Kinder besteht. Zugleich kann für die Angehörigen durch eine entsprechende Ermäßigung in den Gebührenordnungen eine weitere Erleichterung geschaffen werden.

- Eltern eines in einem katholischen Krankenhaus als Tot- oder Fehlgeburt verstorbenen Kindes, für das nach derzeit geltendem staatlichen Recht keine Bestattungspflicht besteht, sind auf die Möglichkeit einer Bestattung hinzuweisen. Falls diese die Einzelbestattung nicht wünschen, ist seitens des Krankenhauses auf jeden Fall zu vermeiden, dass eine Beseitigung des toten neugeborenen Kindes als sog. ethischer Abfall erfolgt. Dieses ist mit dem Umstand, dass schon das ungeborene Kind, als es noch lebte, Grundrechtsträger war – und dies auch noch auf den Leichnam fortwirkt –, nicht zu vereinbaren. Die Diözesen können durch verbindliche Richtlinien sicherstellen, dass Kliniken in kirchlicher Trägerschaft die Tot- und Fehlgeburten unter würdigen Bedingungen auf einem vom Krankenhaus oder von der Pfarrgemeinde bzw. Pfarrverband vorzuhaltenden gemeinsamen Grabfeld mit einem entsprechenden, mit Namen versehenen Gedenkstein bestatten.
- Um eine von staatlichen Personenstandsregelungen unabhängige Namensbeurkundung eines tot oder fehl geborenen Kindes in die Kirchenbücher zu ermöglichen, wird den Diözesen die Schaffung einer entsprechenden Regelung empfohlen. Auf Wunsch der Eltern sollen demnach die Pfarrgemeinden gemäß der im Bistum geübten Praxis eine Eintragung in die Todes- und Begräbnisbücher gewährleisten. In diese Regelung kann weiterhin aufgenommen werden, dass die Eintragung der Bestattung von Tot- und Fehlgeburten auch im Friedhofsregister vorzunehmen ist.

5. Erwartungen an die Gesetzgeber und Träger kommunaler Einrichtungen

Die Bestattung von tot geborenen Kindern ist in der Regel gesetzlich gewährleistet bzw. es besteht auf Wunsch der Eltern die Möglichkeit zur Bestattung von tot oder fehl geborenen Kindern. Fehlt ein solcher Wunsch, ist eine Bestattung von Totgeburten unter 1000 Gramm, die nach dem Landesrecht nicht der Bestattungspflicht unterliegen, und von Fehlgeburten grundsätzlich nicht gesichert. Die derzeit geltenden rechtlichen Bestimmungen der Länder sind sehr unterschiedlich (vgl. die Übersicht in Anhang 1, Seite 75 ff.).

Bei Tot- und Fehlgeburten aber handelt es sich um einen verstorbenen Menschen, dem die über Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz garantierte und über den Tod hinaus wirkende Menschenwürde zukommt. Ihnen gebührt daher unabhängig von Größe oder Gewicht eine würdige Bestattung, die vom Gesetzgeber sicherzustellen ist:

- Für tot geborene Kinder ohne Lebenszeichen mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm sollte in den Bundesländern der Gesetzgeber durchgängig eine Bestattungspflicht vorsehen.
- Ebenso sollte der Landesgesetzgeber eine Bestattung der fehl geborenen Kinder, also der Kinder ohne Lebenszeichen mit einem Gewicht von unter 500 Gramm gewährleisten:

Dabei sollte in den Ländern gesetzlich geregelt sein, dass die fehl geborenen Kinder auf Wunsch eines Elternteils hin bestattet werden. Diese Möglichkeit sollte auch für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Embryonen und Föten bestehen. Ist die Geburt in einer Einrichtung erfolgt, sollte durch den Träger sichergestellt werden, dass die Eltern auf die Bestattungsmöglichkeit hingewiesen werden.

Fehlt der elterliche Wille zur Bestattung eines als Fehlgeburt verstorbenen Kindes, sollte der Landesgesetzgeber eine würdige Bestattung gewährleisten. Eine Beseitigung der Fehlgeburten im sog. ethischen Abfall ist mit der Menschenwürde nicht vereinbar.

Der Landesgesetzgeber sollte daher durchgängig sicherstellen, dass Kliniken und Einrichtungen, in denen die Geburt erfolgt, die Fehlgeburten, deren Beisetzung nicht durch ein Elternteil veranlasst wird, unter würdigen Bedingungen auf einem Friedhof bestatten. In eine solche Regelung sind auch die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Embryonen und Föten angesichts der auch diesen zukommenden vollen Menschenwürde einzubeziehen. Den Eltern sollte, wenn sie es wünschen, mitgeteilt werden, wann und wo die Bestattung des verstorbenen Kindes stattfindet.

- Die Kommunen sollten besondere Grabfelder einrichten, die durch einen entsprechenden Gedenkstein kenntlich gemacht sind, auf dem, wenn gewünscht, auch der Name verzeichnet werden kann. Hier könnten die Eltern gemeinsam mit den Angehörigen Blumen als Zeichen des Abschieds niederlegen und sich im Gebet dem Kind verbunden wissen. Aber auch dem Wunsch der Eltern nach einer Bestattung im Familiengrab sollte entsprochen werden.
- Im Hinblick auf das Personenstandsrecht sollte durch den Gesetzgeber des Bundes den Eltern die Möglichkeit gegeben werden, eine Eintragung des vor der Geburt verstorbenen Kindes einschließlich seines Vor- und Familiennamens in alle Personenstandsbücher, auch in das Sterbebuch, vornehmen lassen zu können.

Selig die Trauernden...

Der Tod ist ein Schnitt.
Er trennt Menschen.
Er zerschneidet Bindungen.
Er zerbricht Herzen.
Manchmal plötzlich und unvorbereitet,
manchmal langsam und vorbereitet.
Der Tod tut weh.
Abschied und Trennung schmerzen.
Tränen und Trauer,
Weinen und Klagen gehören zum Tod.

...denn sie werden getröstet werden.

Doch es gibt Trost.
Den Trost durch Menschen
in ihren Gesten der Anteilnahme und des Mitleids.
Den Trost durch den Glauben
mit seinen österlichen Bildern
der Hoffnung und Verwandlung.
Den Trost der Verbundenheit der Gläubigen
in ihren Gebeten, gottesdienstlichen Feiern und Lebenshilfen.
Den Trost der Gemeinschaft der Kirche
mit ihrem seelsorgerlichen Beistand,
mit ihrem Brauchtum und ihren Ritualen.

Der Trauer eine Form zu geben
und die tröstende Kraft des Glaubens zu erfahren,
dazu wollen die vorliegenden Gedanken und
Anregungen eine Hilfe sein.

TEIL 2:

Anregungen zum persönlichen Gebet und zu liturgischen Feiern

1. Texte zum persönlichen Gebet

Die schmerzliche Erfahrung einer Tot- und Fehlgeburt bzw. der Tod eines Neugeborenen drängt die Eltern, ihr Leid „begrifflich begreifen“ zu können. Dazu bedarf es sicher einer Atmosphäre großen Vertrauens. Aber auch dann ringen sie nach Worten, um das aus zu drücken, was sie bewegt. Gläubige Mütter und Väter ebenso Eltern, deren Glaube eher verschüttet ist, empfinden nicht selten das Bedürfnis, diese Not vor Gott zu tragen, auch wenn ihnen die Worte fehlen. Dieses Kapitel möchte für die seelsorgliche Begleitung trauernder Eltern einige Anregungen geben.

1.1 Gebete mit verwaisten Eltern und Kindern

Die folgenden Gebete können die Seelsorger/innen den Eltern vorschlagen. Welches der Gebete gewählt wird, hängt vom Empfinden und der seelischen Verfassung der Eltern ab. Die Gebete können der Situation entsprechend verändert werden.

Niedergeschlagen und traurig

Jesus Christus –
wir sind niedergeschlagen und traurig.
Du hattest dieses kleine Geschöpf ins Leben gerufen.
Wir haben uns auf unser Kind gefreut
und es schon geliebt.
Jetzt sind wir voller Fragen
und es ist dunkel um uns.
Dass unser Kind uns genommen wurde, tut weh;
dass wir es nun nicht aufwachsen sehen,
macht unser Leben ärmer.

Jesus Christus –
wir schauen auf zu dir und deinem Vater,
seine Gedanken sind nicht unsere Gedanken;
seine Wege sind nicht immer unsere Wege.
Auch du musstest sterben.
Aber der Vater hat dich aufgenommen
in sein Licht.

Lass auch unser Kind im Licht sein,
lass es mit dir beim Vater im Himmel leben.

Uns aber schenke die Kraft, unseren Weg weiterzugehen.
Lass uns bei allem Schmerz nicht an deiner Güte zweifeln.
Denn du siehst unsere Not und kannst alles zum Guten lenken.
Amen.

Warum hast du das zugelassen?

Herr, warum?

Warum?

Warum?

Ich verstehe es nicht.

Warum konnte unser Kind nicht leben?

Ich habe mich (wir haben uns) auf seine Geburt gefreut;
ich hätte (wir hätten) es gerne auf den Armen getragen.

Doch es sollte nicht sein.

Du hast dieses kleine Geschöpf schon zu dir genommen,
noch ehe es auf die Erde gekommen war.

Der Verzicht fällt uns schwer.

Denn das Kind war schon ein Teil meines (unseres) Lebens geworden.

Ach mein Kind

Wir haben uns gefreut,
dein Vater und ich,
mein Kind,
auf dich.

Würdest du ein Junge
oder ein Mädchen werden?
Namen suchten wir
für dich,
schrieben sie auf
ein Blatt Papier,
sprachen sie laut
vor uns hin.

Nächstes Jahr
um diese Zeit
würdest du im
Kinderwagen liegen,
unser Kind.

Ach mein Kind.

Ich habe mir Bilder
angesehen,
ich wollte wissen,
wie du aussiehst,
dein winziger Körper,
deine Augen, Hände.

Wie du heranwächst
in mir;
ich habe gewartet
darauf, dich zu spüren
in mir;
dein leises Pochen.

Ach mein Kind ...
du gingst,
ich habe dich
nie gesehen,
du gingst
fort.

Man sagt, ich sei
gesund und jung,
ich könne andere
Kinder haben
später,
vernünftig soll ich
sein und mich
zusammennehmen.
Mein Kind.

Wir Eltern haben
keinen Ort, an dem
wir trauern können.

Wir legen dein Leben,
mein Kind,
und unseres in die
Barmherzigkeit Gottes.
Nichts geht verloren,
kein Molekül, kein Atom,
wie viel mehr bist du
aufgehoben, mein Kind,
wie wir.
Ich will es glauben.
Ach mein Kind.

(Christiane Eggers-Faschon)

Du Kind bei Gott

Du warst ein Kind der Hoffnung.
Unsere Liebe umhüllte dich,
unsere Fantasie schmückte dein Leben aus.

Du warst ein Kind der Freude.
Wie eine Blüte ging unser Herz auf,
denn wir erwarteten dich voll Sehnsucht.

Du warst ein Kind des Lebens.
Wir wollten Leben weitergeben
und uns selbst beschenken lassen.

Du bleibst unser Kind.
Doch du bist ein Kind der Sehnsucht,
das zu einem Kind der Trauer wurde.

Du hast sie nicht gesehen
den Sonnenglanz und die Mondsichel.
Du hast nicht in unsere leuchtenden Augen geschaut.

Nun aber siehst du das Licht,
das strahlende, wärmende Licht der Liebe Gottes,
wo viele Wohnungen sind.

Du bist gesegnet,
du Kind der Hoffnung, der Freude
und des Lebens.

Und mit dir ist gesegnet
unsere Trauer um dich,
du Kind bei Gott

(Hanna Strack)

gott der lebenden

heute hast du
unser kind zu dir
geholt, wir begreifen
es nicht, warum du es
so früh zu dir nahmst –

wund sind wir
von den fragen
ohne antwort,
wie ein dunkler
mantel liegt
die trauer schwer
auf uns.

ewiger, du –
du bist ein gott
der lebenden
und nicht der toten,
alle finden neues
leben in dir,
auch unser kind.

es ist zurückgekehrt
zu dir,
du hast es mit neuer
lebendigkeit beschenkt,
mit licht und freude...

in uns ist so vieles
tot, verdorrt und
abgestorben.
du bist ein gott
der lebenden und nicht
der toten.

auch uns wirst du
ein neues leben
schenken,
du machst lebendig –

dein ist die kraft,
und die herrlichkeit,
jetzt und in jeder zeit.

(Christiane Eggers-Faschon)

Grundgebete

Oft wird es gut sein, eines der
bekanntesten Grundgebete mit den
Eltern zusammen zu beten:

Das Gebet des Herrn

Vater unser im Himmel,
geheiligt werde dein Name.
Dein Reich komme.
Dein Wille geschehe, wie im
Himmel so auf Erden.
Unser tägliches Brot gib uns
heute.
Und vergib uns unsere Schuld,
wie auch wir vergeben unseren
Schuldigern.
Und führe uns nicht in Ver-
suchung,
sondern erlöse uns von dem
Bösen.
Denn dein ist das Reich und die
Kraft und
die Herrlichkeit in Ewigkeit.
Amen.

Ave Maria

Gegrüßet seist du, Maria, voll der Gnade, der Herr ist mit dir. Du bist gebenedeit unter den Frauen und gebenedeit ist die Frucht deines Leibes, Jesus.

Heilige Maria, Mutter Gottes, bitte für uns Sünder jetzt und in der Stunde unseres Todes. Amen.

Ehre sei dem Vater

Ehre sei dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geist, wie im Anfang, so auch jetzt und alle Zeit und in Ewigkeit. Amen.

Apostolisches Glaubensbekenntnis

Ich glaube an Gott,
den Vater, den Allmächtigen,
den Schöpfer des Himmels und der Erde,
und an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, unseren Herrn,
empfangen durch den Heiligen Geist,
geboren von der Jungfrau Maria,
gelitten unter Pontius Pilatus,
gekreuzigt, gestorben und begraben,
hinabgestiegen in das Reich des Todes,
am dritten Tage auferstanden von den Toten,
aufgefahren in den Himmel;
er sitzt zur Rechten Gottes,
des allmächtigen Vaters;
von dort wird er kommen, zu richten die
Lebenden und die Toten.

Ich glaube an den Heiligen Geist,
die heilige katholische Kirche,
Gemeinschaft der Heiligen,
Vergebung der Sünden,
Auferstehung der Toten
und das ewige Leben.
Amen.

1.2 Schriftworte zum Nachdenken und persönlichen Beten

Gebet und Meditation wollen Gläubige dahin führen, sich mit Leib, Seele und Geist, mit der ganzen Lebenserfahrung dem Wort und Geheimnis Gottes zu überlassen. Deshalb gehört es zu jeder Gebetsübung, alles loszulassen, was an einer ungeteilten Ausrichtung auf Gott hindert. Schrifttexte lesen meint, mit dem Verstand und mit dem Herzen ihren geistlichen Sinn zu erfassen suchen, und wahrzunehmen, welche Stimmungen und Gefühle das Wort der Heiligen Schrift in einem auslöst. Es gilt, eine Beziehung zwischen den eigenen Erfahrungen und den Glaubenserfahrungen in der Heiligen Schrift herzustellen und vor Gott zur Sprache zu bringen. Einige Schriftworte sind als Anregung zum Beten und Meditieren aufgeführt:

Gott wird alle Tränen von ihren Augen abwischen. (*Offb 7,17*)

Gott wird bei ihnen sein. Er wird alle Tränen von ihren Augen abwischen:

Der Tod wird nicht mehr sein, keine Trauer, keine Klage, keine Mühsal. (*Offb 21,4*)

Lasst die Kinder zu mir kommen; hindert sie nicht daran!
Denn Menschen wie ihnen gehört das Reich Gottes. (*Mk 10,14*)

Was kann uns scheiden von der Liebe Christi? (*Röm 8,35*)

Ob wir leben oder ob wir sterben, wir gehören dem Herrn. (*Röm 14,8*)

Wir haben eine Wohnung von Gott,
ein nicht von Menschenhand errichtetes ewiges Haus im Himmel.
(*2 Kor 5,1*)

Wir werden immer beim Herrn sein. (*1 Thess 4,17*)

Im Haus meines Vaters gibt es viele Wohnungen. (*Joh 14,2*)

Ich gehe, um einen Platz für euch vorzubereiten,
und werde euch zu mir holen. (*Joh 14,2–3*)

Vater, ich will, dass alle, die du mir gegeben hast,
dort bei mir sind, wo ich bin. (*Joh 17,24*)

Fürchte dich nicht, denn ich habe dich ausgelöst,
ich habe dich beim Namen gerufen, du gehörst mir. (*Jes 43,1*)

(Vgl. auch Sterbegebete in: Die Feier der Krankensakramente)

Es kann auch eine der Schriftlesungen oder einer der Psalmen
gemeinsam mit den Eltern gelesen oder ihnen in die Hand gegeben
werden.

1.3 Gebet und Segen über das tote Kind

Für Eltern können gottesdienstliche Zeichen des Abschiednehmens
unmittelbar nach dem Tode des neugeborenen Kindes eine Hilfe sein,
ihrer Trauer Raum und Ausdruck zu geben. Dabei sollte sich die
Gestaltung einer solchen Feier an der Situation und der Gefühlslage
der Betroffenen orientieren. Hilfreich sind Gebete, Texte, Psalmen
und Zeichen, die die ganze Bandbreite emotionaler Empfindungen
wiedergeben, also nicht nur von Leben und Auferstehung sprechen,
sondern auch Leid und Not der Trauer ausdrücken. Die Mutter, vor
allem auch der Vater, sollen dazu eingeladen werden, auf Wunsch der
Eltern auch Angehörige, Freunde der Familie und Mitarbeiter/innen
des Krankenhauses.

Mitzubedenken ist, dass Mütter nach einer Tot- oder Fehlgeburt teil-
weise schnell aus dem Krankenhaus entlassen werden. Daher müssen
die Seelsorger/innen rasch reagieren, um einen entsprechenden Termin
zu vereinbaren. Das Klinikpersonal ist bei der Gestaltung hilfreich.
Meist wird dies im Zimmer oder im Kreißsaal stattfinden, ansonsten in
der Krankenhauskapelle oder in einem anderen geeigneten Raum.
Elemente einer Feier des Abschiednehmens von dem toten neugebo-
renen Kind können sein:

- Kreuzzeichen
- Kyrieruf
- Gebet (weitere Gebete auch auf Seite 48):
Barmherziger Gott, nimm das Gebet deiner Gläubigen an, die über den Tod dieses Kindes trauern. Tröste sie in ihrem Schmerz und schenke ihnen den festen Glauben, dass alles Leben von dir kommt und in deiner Liebe geborgen ist. Darum bitten wir durch Christus, unseren Herren.
Amen.
- Psalm/ Schriftwort
- Symbolhandlung: etwa Kreuz (mit Weihwasser) auf die Stirn des Kindes zeichnen; Einladung zur liebevollen Geste, etwa Streicheln der Wange; Gaben für den Sarg überlegen, einen Abschiedsbrief an das Kind schreiben, etc.
- Entzünden einer Kerze
- Bezeichnung des Kindes mit dem Kreuzzeichen, dazu die Worte:
„Im Kreuz unseres Herrn Jesus Christus ist Auferstehung und Heil.“
- Vater unser

2. Vorschläge zu liturgischen Feiern

Manche Eltern wünschen, dass ihr Kind im Rahmen einer liturgischen Feier bestattet wird. Entsprechende Texte „Für ein ungetauftes Kind“ sind im liturgischen Buch „Die kirchliche Begräbnisfeier“ im Abschnitt „Kinderbegräbnis“ zu finden. Dieser Ritus kann auch dort Verwendung finden, wo ohne ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Eltern in regelmäßigen Abständen Fehlgeburten oder tot geborene Kinder in einem gemeinsamen Sarg – oder nach Verbrennung in einer gemeinsamen Urne – beigesetzt werden. Dieser Abschnitt gibt einige Anregungen für die liturgischen Begräbnisfeiern.

Wenn Eltern nach einer Tot- oder Fehlgeburt ihr verstorbenes Kind zu taufen wünschen, ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass die Spendung des Taufsakraments nur bei einem lebenden Menschen einen Sinn hat (vgl. weiterführend die theologischen Überlegungen in Teil 3, Seite

66 ff.). Anstelle der Taufe kann ein Segensgebet über das tote Kind gesprochen werden.

2.1 Elemente für Begräbnisfeiern von toten neugeborenen Kindern

Beim kirchlichen Begräbnis von toten neugeborenen Kindern wird der Ritus verwendet, der für ein ungetauftes Kind vorgesehen ist. Bei der Einäscherung ergeben sich für die liturgische Feier zwei Möglichkeiten:

Findet zur Einäscherung ein Gottesdienst statt, so wird die Urne später in einfacher Form beigesetzt; wenn aber zur Einäscherung keine kirchliche Feier stattgefunden hat, wird die Urne so beigesetzt wie bei der Erdbestattung.

Eröffnungswort

Das Leben ist ein Geschenk, das immer gefährdet ist. Dies wird uns schmerzvoll bewusst, da wir N.N. (ein Kind) zu Grabe tragen müssen. Sein / ihr Leben hatte gerade erst begonnen. Warum musste er / sie (es) so früh sterben? Ratlos und hilflos stehen wir vor dem Geheimnis des Todes.

Kyrie-Rufe

Z: In unserem Leid rufen wir voll Vertrauen:

K / Z: Herr Jesus Christus!

Du bist Mensch geworden, hast Trauer erlebt und Schmerz erlitten.

Herr, erbarme dich (unser).

A: Herr, erbarme dich (unser).

K / Z: Allen, die trauern, hast du Trost verheißen.

Christus, erbarme dich (unser).

A: Christus, erbarme dich (unser).

K / Z: Du bist von den Toten auferstanden und hast das Tor zum Leben geöffnet.

Herr, erbarme dich (unser).

A: Herr, erbarme dich (unser).

Gebete

Z: Gott, du kennst die Herzen und tröstet die Trauernden.
Du weißt um den Glauben dieser Eltern, die den Tod ihres Kindes
(ihrer Tochter, ihres Sohnes, von N.N.) beweinen.
Gewähre ihnen Trost in der Zuversicht, dass es (er / sie) bei dir
geborgen ist durch Christus, unseren Herrn.
A.: Amen.

Z: Herr, unser Gott, höre auf die Fürbitte der seligen Jungfrau Maria,
die unter dem Kreuze stand und ihren Sohn sterben sah. Wir bitten
dich: Stehe diesen trauernden Eltern bei und schenke auch ihnen die
Kraft des Glaubens, der Maria stark gemacht hat.
So bitten wir durch Christus, unseren Herrn.
A.: Amen.

Z: Erhöre, o Gott, unser Gebet.
Du hast diesem Kind das Leben geschenkt. Doch noch ehe es gebo-
ren war, hast du es wieder zu dir genommen. Leben und Tod bleiben
uns ein Geheimnis, das wir nicht begreifen. Im Glauben aber wissen
wir, dass du alle Menschen liebst. Darum bitten wir dich:
Tröste die Eltern in ihrem Schmerz und richte sie auf in der Hoffnung
auf deine Güte durch Christus, unseren Herrn.
A.: Amen.

Schriftlesungen

(Auswahl von Schriftlesungen auf Seite 52 ff.)

Beisetzung

Bei der Beisetzung kann Erde auf den Sarg geworfen werden.
Dazu kann gesprochen werden:
„Von der Erde bist du genommen, und zur Erde kehrst du zurück.
Der Herr aber wird dich auferwecken.“
Das Grab kann mit einem Kreuz bezeichnet werden.
Dazu kann ggf. ein Deutewort, gesprochen werden, beispielsweise:
„Im Kreuz unseres Herrn Jesus Christus ist Auferstehung und Heil“

oder, wenn über dem Grab ein Kreuz errichtet wird:

„Das Zeichen unserer Hoffnung, das Kreuz unseres Herrn Jesus Christus, sei aufgerichtet über deinem Grab.“

Gesang

Bei der Beisetzung kann ggf. gesungen werden. Dafür eignen sich vor allem Gesänge, welche den Glauben der Betroffenen und ihre Hoffnung auf Auferstehung zum Ausdruck bringen, oder das Magnificat, das Benedictus oder das Nunc dimittis. Man kann auch das Glaubensbekenntnis sprechen.

(Geeignete Gesänge aus dem Gotteslob: Nr. 268; 299; 308; 311; 495,2 und 8; 565; 621; 656.)

Fürbitten

Z: In dieser Stunde, in der uns Trauer bedrückt, nehmen wir Zuflucht zum Gebet und rufen zu Gott:

V / Z: Nimm dieses verstorbene Kind (diese verstorbenen Kinder) auf in das ewige Glück bei dir.

A: Wir bitten dich, erhöre uns.

V / Z: Tröste die Eltern (die Mutter, den Vater, die Geschwister und Verwandten) und gib ihnen Kraft aus dem Glauben.

A: Wir bitten dich, erhöre uns.

V / Z: Gib uns die Gnade, einander beizustehen und stärke uns in der Hoffnung.

A: Wir bitten dich, erhöre uns.

Z: Fassen wir unser Beten zusammen in den Worten, die uns unser Herr Jesus Christus selbst gelehrt hat:

A: Vater unser im Himmel...

Oder:

Z: Unser Herr Jesus Christus hat gesagt: „Lasst die Kinder zu mir kommen; hindert sie nicht daran. Denn Menschen wie ihnen gehört das Reich Gottes.“ Zu ihm beten wir:

V / Z: Für die Kinder, deren Leben in dieser Welt zu Ende ging, noch bevor sie geboren waren: Lass sie zu dir kommen. – Christus, höre uns.

A: Christus, erhöre uns.

V / Z: Für die Eltern, die sich auf ihr Kind gefreut und es verloren haben (für die Geschwister und die Großeltern): Tröste sie in ihrem Schmerz. – Christus, höre uns.

A: Christus, erhöre uns.

V / Z: Für alle Frauen, die sich vergebens nach einem Kind sehnen: Erfülle ihr Leben mit Sinn und Freude. – Christus, höre uns.

A: Christus, erhöre uns.

V / Z: Für die Ärzte, Hebammen und alle, die sich um das Leben und das Wohl der Kinder vor und nach der Geburt mühen: Segne ihre Arbeit. – Christus, höre uns.

A: Christus, erhöre uns.

Z: Herr Jesus Christus, du stärkst uns im Glauben, dass alle bei dir geborgen sind. Dir vertrauen wir uns an jetzt und in Ewigkeit.
Amen.

Schlussgebet

Ewiger Gott, du hast uns durch den Tod und die Auferstehung deines Sohnes, unseres Herrn Jesus Christus, getröstet und gestärkt. Wende uns in Güte dein Antlitz zu und bleibe bei uns, bis wir mit verklärtem Leib zum unvergänglichen Leben auferstehen.

Durch Christus, unseren Herrn.

Amen.

2.2 *Andere Gottesdienste*

Wenn nach einer Fehlgeburt kein Begräbnis möglich war oder wenn beim Begräbnis eines tot geborenen Kindes keine kirchliche Feier stattgefunden hat, die Eltern aber einen Gottesdienst wünschen, dann kann in der Wohnung oder an einem anderen geeigneten Ort ein Wortgottesdienst mit den entsprechenden Texten aus der Begräbnisfeier stattfinden. Ein solcher Gottesdienst kann im Aufbau und in den Texten - mit Ausnahme der Beisetzung - der oben beschriebenen Begräbnisfeier folgen. Es kann auch eine Andacht (z. B. eine Rosenkranzandacht mit entsprechenden Impulsen und Fürbitten) gehalten werden.

Die Erfahrung zeigt, dass es ein großer Trost für die trauernden Eltern, die Angehörigen und Freunde der Familie sein kann, wenn sie am Marienbild eine Kerze oder ein Licht entzünden als Zeichen, dass sie das verstorbene Kind der Mutter Gottes zu treuen Händen übergeben, um es durch sie in das Leben Gottes zu führen.

Wenn die Feier der heiligen Messe sinnvoll erscheint, können die Texte des Messbuchs: „Am Begräbnistag eines Kindes – Für ein Kind, das die Taufe nicht empfangen konnte“ (*Messbuch*, S. 1202, 1166) verwendet werden. Diese Texte können auch dann verwendet werden, wenn in einer Krankenhauskapelle an einem bestimmten Tag mit den Angehörigen von Kindern, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums tot geboren wurden, ein eigener Gottesdienst gefeiert wird.

Regelmäßig sollte in Krankenhäusern wie auch Pfarrgemeinden in den Fürbitten das Anliegen genannt werden.

Für den Trauerweg der Eltern und Angehörigen kann es hilfreich sein, in regelmäßigen Abständen Gedenkgottesdienste zu feiern, die von den Betroffenen zusammen mit den Seelsorger/innen gestaltet werden können. Gerade in jenen Monaten, in denen die Trauer übermächtig zu werden droht (November und Dezember) oder für Eltern erinnerungsreiche Tage wie Mutter-, Geburts- bzw. Todestag des Kindes, Weihnachten und Ostern, werden solche Gedenkgottesdienste als heilsam erfahren.

Als Ausdruck anteilnehmender Verbundenheit sollten diese Gottesdienste offen sein für alle Gläubigen und Menschen guten Willens. Hilfreich ist es auch, wenn diese Gedenkgottesdienste in einer zentral gelegenen Kirche stattfinden, um so eine eventuell gewünschte Anonymität trauernder Eltern und Angehöriger zu gewährleisten.

2.3 Schriftlesungen

Lesung

aus dem Buch Rut
(Rut 1,20b–21)

Mit leeren Händen hat der Herr mich heimkehren lassen

Noomi sagte: Nennt mich nicht mehr Noomi (Liebliche), sondern Mara (Bittere): denn viel Bitteres hat der Allmächtige mir getan. Reich bin ich ausgezogen, aber mit leeren Händen hat der Herr mich heimkehren lassen. Warum nennt ihr mich noch Noomi, da doch der Herr gegen mich gesprochen und der Allmächtige mir Schlimmes angetan hat?

Lesung

aus dem Buch Jesaja
(Jes 25,6a.7–8b)

Gott, der Herr, beseitigt den Tod für immer

An jenem Tag wird der Herr der Heere auf diesem Berg – dem Zion – für alle Völker ein Festmahl geben. Er zerreit auf diesem Berg die Hlle, die alle Nationen verhllt, und die Decke, die alle Vlker bedeckt. Er beseitigt den Tod fr immer. Gott, der Herr, wischt die Trnen ab von jedem Gesicht.

Lesung

aus dem Buch der Klagelieder
(Klgl 3,17–26)

Gut ist es, schweigend zu harren auf die Hilfe des Herrn

Herr, du hast mich aus dem Frieden hinausgestoßen; ich habe vergessen, was Glück ist. Ich sprach: Dahin ist mein Glanz und mein Vertrauen auf den Herrn. An meine Not und Unrast denken ist Wermut und Gift. Immer denkt meine Seele daran und ist betrübt in mir. Das will ich mir zu Herzen nehmen, darauf darf ich harren: Die Huld des Herrn ist nicht erschöpft, sein Erbarmen ist nicht zu Ende. Neu ist es an jedem Morgen; groß ist deine Treue. Mein Anteil ist der Herr, sagt meine Seele, darum harre ich auf ihn. Gut ist der Herr zu dem, der auf ihn hofft, zur Seele, die ihn sucht. Gut ist es, schweigend zu harren auf die Hilfe des Herrn.

Lesung

aus dem Brief des Apostels Paulus an die Korinther
(1 Kor 13,8–13)

Die Liebe hört niemals auf

Die Liebe hört niemals auf. Prophetisches Reden hat ein Ende, Zungenrede verstummt, Erkenntnis vergeht. Denn Stückwerk ist unser Erkennen, Stückwerk unser prophetisches Reden; wenn aber das Vollendete kommt, vergeht alles Stückwerk. Als ich ein Kind war, redete ich wie ein Kind, dachte wie ein Kind und urteilte wie ein Kind. Als ich ein Mann wurde, legte ich ab, was Kind an mir war. Jetzt schauen wir in einen Spiegel und sehen nur rätselhafte Umrisse, dann aber schauen wir von Angesicht zu Angesicht. Jetzt erkenne ich unvollkommen, dann aber werde ich durch und durch erkennen, so wie ich auch durch und durch erkannt worden bin. Für jetzt bleiben Glaube, Hoffnung, Liebe, diese drei; doch am größten unter ihnen ist die Liebe.

Lesung

aus dem zweiten Brief an die Korinther
(2 Kor 5,1.6–10)

Wir haben ein ewiges Haus im Himmel

Wir wissen: Wenn unser irdisches Zelt abgebrochen wird, dann haben wir eine Wohnung von Gott, ein nicht von Menschenhand errichtetes

ewiges Haus im Himmel. Wir sind also immer zuversichtlich, auch wenn wir wissen, dass wir fern vom Herrn in der Fremde leben, solange wir in diesem Leib zu Hause sind; denn als Glaubende gehen wir unseren Weg, nicht als Schauende. Weil wir aber zuversichtlich sind, ziehen wir es vor, aus dem Leib auszuwandern und daheim beim Herrn zu sein. Deswegen suchen wir unsere Ehre darin, ihm zu gefallen, ob wir daheim oder in der Fremde sind.

Antwortpsalmen

Psalm 25 (24), 4–5.6 u. 16.17 u. 20 (R: 1 oder vgl. 3a)

R: Zu dir, o Herr, erhebe ich meine Seele. – R

Oder:

R: Wer auf dich hofft, wird nicht zuschanden. – R

Zeige mir, Herr, deine Wege,
lehre mich deine Pfade!

Führe mich in deiner Treue und lehre mich;
denn du bist der Gott meines Heiles.
Auf dich hoffe ich allezeit. – R

Denk an dein Erbarmen, Herr,
und an die Taten deiner Huld;
denn sie bestehen seit Ewigkeit.

Wende dich mir zu und sei mir gnädig;
denn ich bin einsam und gebeugt. – R

Befrei mein Herz von der Angst,
führe mich heraus aus der Bedrängnis!

Erhalte mein Leben und rette mich,
lass mich nicht scheitern!
Denn ich nehme zu dir meine Zuflucht. – R

Psalm 22,2–6 (R. – 12a)

R: Sei mir nicht fern, denn die Not ist nahe. – R

Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen,
bist fern meinem Schreien, den Worten meiner Klage?

Mein Gott, ich rufe bei Tag, doch du gibst keine Antwort;
ich rufe bei Nacht und finde doch keine Ruhe. – R

Aber du bist heilig,
du thronst über dem Lobpreis Israels.

Dir haben unsre Väter vertraut,
sie haben vertraut und du hast sie gerettet.

Zu dir riefen sie und wurden befreit,
dir vertrauten sie und wurden nicht zuschanden. – R

Du bist es, der mich aus dem Schoß meiner Mutter zog,
mich barg an der Brust der Mutter.

Von Geburt an bin ich geworfen auf dich,
vom Mutterleib an bist du mein Gott.

Sei mir nicht fern, denn die Not ist nahe,
und niemand ist da, der hilft. – R

Psalm 8,1–7 (R: 5a)

R: Was ist der Mensch, dass du an ihn denkst. – R

Herr, unser Herrscher,
wie gewaltig ist dein Name auf der ganzen Erde;
über den Himmel breitest du deine Hoheit aus.

Aus dem Mund der Kinder und Säuglinge schaffst du dir Lob,
deinen Gegnern zum Trotz. – R

Seh' ich den Himmel, das Werk deiner Finger,
Mond und Sterne, die du befestigt:

Was ist der Mensch, dass du an ihn denkst,
des Menschen Kind, dass du seiner dich annimmst? – R

Du hast ihn nur wenig geringer gemacht als Gott,
mit Herrlichkeit und Ehre ihn gekrönt.

Du hast ihn zum Herrscher gesetzt über das Werk deiner Hände,
hast ihm alles zu Füßen gelegt. – R

Evangelium *Mt 11,28–30*

Kommt alle zu mir ... Ich werde euch Ruhe verschaffen

Aus dem heiligen Evangelium nach Matthäus.
Kommt alle zur mir, die ihr euch plagt und schwere Lasten zu tragen
habt. Ich werde euch Ruhe verschaffen. Nehmt mein Joch auf euch
und lernt von mir; denn ich bin gütig und von Herzen demütig; so
werdet ihr Ruhe finden für eure Seele. Denn mein Joch drückt nicht,
und meine Last ist leicht.

Evangelium *Mk 10,13–16*

Lasst die Kinder zu mir kommen

Aus dem heiligen Evangelium nach Markus.
In jener Zeit brachte man Kinder zu Jesus, damit er ihnen die Hände
auflegte. Die Jünger aber wiesen die Leute schroff ab. Als Jesus das
sah, wurde er unwillig und sagte zu ihnen: Lasst die Kinder zu mir
kommen; hindert sie nicht daran! Denn Menschen wie ihnen gehört
das Reich Gottes. Amen, das sage ich euch: Wer das Reich Gottes
nicht so annimmt wie ein Kind, der wird nicht hineinkommen. Und er
nahm die Kinder in seine Arme; dann legte er ihnen die Hände auf
und segnete sie.

Im Haus meines Vaters gibt es viele Wohnungen

Aus dem heiligen Evangelium nach Johannes.

Euer Herz lasse sich nicht verwirren. Glaubt an Gott, und glaubt an mich! Im Haus meines Vaters gibt es viele Wohnungen. Wenn es nicht so wäre, hätte ich euch dann gesagt: Ich gehe, um einen Platz für euch vorzubereiten? Wenn ich gegangen bin und einen Platz für euch vorbereitet habe, komme ich wieder und werde euch zu mir holen, damit auch ihr dort seid, wo ich bin.

2.4 Elemente zu Versöhnungsfeiern mit Eltern nach einem Schwangerschaftsabbruch

Nicht selten wird Eltern erst nach einem Schwangerschaftsabbruch die ganze Tragweite ihres Handelns bewusst. Sie finden im Gewissen keine Ruhe mehr und wissen nicht wohin mit der Trauer um ihr Kind, an dessen Tod sie selbst schuldig geworden sind. Sie wagen mit niemandem darüber zu sprechen, weil es letztlich ja ihre eigene Entscheidung war, die sie in diese Not gebracht hat. Oft fühlen sie sich auch von der Kirche nicht verstanden.

Für die Kirche stellt die Tötung jedes unschuldigen Menschenlebens ein schweres sittliches Vergehen dar. Der Abbruch ist für die gesamte Dauer der Schwangerschaft als Unrecht anzusehen. Aus kirchenrechtlicher Sicht ist ein Schwangerschaftsabbruch, wenn er Vorsatz vorgenommen wurde, mit der für alle Beteiligten von selbst eintretenden Exkommunikation bedroht (vgl. cann. 1331, 1398 CIC). Vorrangig geht es dabei um den Rechtsschutz des ungeborenen Kindes und um die Einsicht, Annahme der Schuld, Umkehr und Versöhnung der Betroffenen mit Gott, nicht primär um Bestrafung. Diese so genannte Zensur bedeutet nicht Ausschluss aus der Gemeinschaft der Gläubigen, sondern den Entzug der aktiven Gliedschaftsrechte, z. B. die Teilnahme an der Eucharistiefeier und anderen Gottesdiensten, an den Sakramenten und Sakramentalien oder die Ausübung von kirchlichen Diensten und Aufgaben. Die Betroffenen bleiben passive Glieder der Kirche, da die Gemeinschaftspflichten davon nicht be-

rührt werden. Zur Aufhebung der Exkommunikation muss eine Losprechung im Rahmen des Bußsakramentes empfangen werden.

Schritte zur Vergebung und Versöhnung scheinen Betroffenen vielfach unmöglich, weil sie nicht wissen, an wen sie sich wenden können. Sie möchten ihre Not gern zu Gott tragen. Doch fehlen ihnen die Worte und oft auch ein Mensch, der ihnen jetzt beisteht (vgl. die Erläuterungen auf Seite 17 ff. und 29 ff.).

Im Folgenden sind einige Psalmen, Texte, Schriftworte, Gebete und Lieder für die seelsorgliche Begleitung auf dem Weg zum Empfang des Bußsakramentes und Elemente zu Versöhnungsfeiern mit betroffenen Müttern und/oder Vätern aufgenommen:

Bitte in tiefer Not

Aus der Tiefe rufe ich, Herr, zu dir.
Herr, höre meine Stimme!
Höre mein lautes Flehen.
Wenn Du uns unsere Sünden anrechnest,
Herr, wer kann vor dir bestehen?
Aber du lässt uns gelten trotz unserer Sünden
und nimmst uns unsere Schuld ab,
damit wir sehen, wie ernst es steht
zwischen dir und uns.
Meine Seele wartet auf dich
wie ein Wächter auf den Morgen.
Meine Seele hofft auf dein befreiendes Wort.

(nach Psalm 130)

Bitte um Vergebung und Neuschaffung

Gott, sei mir gnädig nach deiner Huld,
tilge meine Frevel nach deinem reichen Erbarmen!
Wasch meine Schuld von mir ab
Und mach mich rein von meiner Sünde!

Denn ich erkenne meine böse Taten,
meine Sünde steht mir immer vor Augen.
Gegen dich allein habe ich gesündigt,
ich habe getan, was dir missfällt...
Erschaffe mir, Gott, ein reines Herz,
und gib mir einen neuen, beständigen Geist!
Verwirf mich nicht von deinem Angesicht,
und nimm deinen heiligen Geist nicht von mir!
Mach mich froh mit deinem Heil;
mit einem willigen Geist rüste mich aus!

(Auszug von Psalm 51)

Gebet eines Unglücklichen

Herr, höre mein Gebet!
Mein Schreien dringe zu dir.
Verbirg dein Antlitz nicht vor mir!
Wenn ich in Not bin, wende dein Ohr mir zu!
Wenn ich dich anrufe, erhöere mich bald!
Meine Tage sind wie Rauch geschwunden,
meine Glieder wie von Feuer verbrannt.
Versengt wie Gras und verdorrt ist mein Herz,
so dass ich vergessen habe, mein Brot zu essen.
Vor lauter Stöhnen und Schreien
bin ich nur noch Haut und Knochen.
Ich bin wie eine Dohle in der Wüste,
wie eine Eule in öden Ruinen.
Ich liege wach und ich klage
wie ein einsamer Vogel auf dem Dach...
Denn auf mir lasten dein Zorn und dein Grimm.
Du hast mich hochgerissen und zu Boden geschleudert.
Meine Tage schwinden dahin wie Schatten,
ich verdorre wie Gras.
Du aber, Herr, du thronst für immer und ewig,
dein Name dauert von Geschlecht zu Geschlecht...

(Auszug von Psalm 102)

Schatten auf der Seele

Kleines Du, du bittest um Leben,
Zartes Leben, nie wirst Du sehen,
wie die Sonne aufgeht
und untergeht.
Nie kann ich Dir sagen,
wie alles sein könnte,
wie Deine Eltern ihre Liebe verstehen.
Nie wirst Du von meinem Heimweh wissen,
nach Deinem Lächeln.
Nie von meiner Sehnsucht,
Dich an mein Herz zu drücken.
Und wenn es auch nur
für eine kleine Weile wäre.

Die Zeit und der Tag,
die Stunde und der Weg –
Alles war falsch.
Würde hart,
das Leben in der Welt.
Steil und lang,
der Weg durch den Alltag.

Aber ich hab dich so lieb,
ohne Dich und Deine Freunde
jemals zu kennen.
Dich,
eine strahlende Tochter,
oder wer weiß?
Einen zärtlichen kleinen Jungen.

Nie werde ich dir schenken können,
all das, was mein Herz zu geben hat.
Denn Dein Leben hätte,
wie man sagt,
viel Leid gebracht.

Und so durftest Du nicht leben,
mein Kind.
Aber ich hab Dich lieb.

Lieber Gott – ich hab es so lieb
Mein ganz kleines Kind.

(Susan Stanford)

Schriftworte als Anregung zum persönlichen Beten und Meditieren

(vgl. die Hinweise zum Umgang mit Schrifttexten auf Seite 44)

Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen,
bist fern meinem Schreien, den Worten meiner Klage?
Mein Gott, ich rufe bei Tag, doch du gibst keine Antwort;
ich rufe bei Nacht und finde doch keine Ruhe. (*Ps 22,2–6*)

Zeige mir, Herr, deine Wege, lehre mich deine Pfade (*Ps 25,4*)
Hört auf mich, ihr vom Haus Jakob, und ihr alle, die vom Haus Israel
noch übrig sind,
die mir aufgebürdet sind vom Mutterleib an, die von mir getragen
wurden, seit sie den Schoß der Mutter verließen.
Ich bleibe derselbe, so alt ihr auch werdet, bis ihr grau werdet, will
ich euch tragen.
Ich habe es getan, und ich werde euch weiterhin tragen, ich werde
euch schleppen und retten. (*Jes 46,3–4*)

Vater, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun. (*Lk 23,34*)

Auch ich verurteile dich nicht.
Geh und sündige von jetzt an nicht mehr. (*Joh 8,11*)

Die Liebe hört niemals auf. (*1 Kor 13,8a*)

Gottes Trost

Zion sagt: Der Herr hat mich verlassen,
Gott hat mich vergessen.

Kann denn eine Frau ihr Kind vergessen,
eine Mutter ihren leiblichen Sohn?

Und selbst wenn sie ihn vergessen würde:
Ich vergesse dich nicht.

Sieh her: Ich habe dich eingezeichnet in meine Hände. (*Jes 49,14–16a*)

Gebet um Verzeihung und Versöhnung

Herr, Du weißt um meine Not und meinen Schmerz. Du kennst meine Sehnsucht nach meinem lieben Kind. Ich sah damals keinen anderen Ausweg, als mich von meinem Kind zu trennen. Doch dann kamen die Zweifel, ob ich es tun durfte und die verletzte Liebe zu meinem Kind rüttelte mich auf. Nun ist es mir zur Gewissheit geworden, dass es ein Irrweg war. Ich stehe zu meiner Schuld. Mein Kind steht mir vor Augen, es schaut mich an. Auch ich sehe es und nehme es jetzt auf in mein Herz.

Dir empfehle ich nun mein Kind. Du hast es aufgefangen, und es ist nun in deinen guten Händen geborgen. Lass es leben in deiner Freude. Du kennst noch Wege, wo ich am Ende bin. Ich hoffe, deine Barmherzigkeit ist größer als meine Schuld.

Mein Kind. Nimm mich an in meiner Schuld und vergib mir.

Gott, schenke mir die Kraft, das Kind durch das Gute, das ich in meinem Leben tue, zu ehren. Und lass auch mich dann einmal, wenn meine Lebenszeit um ist, bei dir ankommen und mein Kind bei dir wieder finden.

Gebet für das Kind

Vater im Himmel, wir haben ein Kind erwartet. Es sollte ein fröhliches, gesundes Kind werden. Aber wir hatten nicht genug Kraft, nicht genug Hoffnung, nicht genug Glaube, nicht genug Liebe, um es anzunehmen. Verzeih.

Wir bitten dich: Nimm du es nun in deine Arme, sei du ihm Mutter und Vater, liebe und schütze du es an unserer Statt. Schenke ihm ein heiles, erfülltes und glückliches Leben bei dir, so dass es uns unsere Schwäche verzeihen kann. Kann es so ein Segen für uns werden?
Amen.

(Michaela F. Heereman)

Lieder aus dem Gotteslob

Manchmal kennen wir Gottes Willen,
manchmal kennen wir nichts.
Erleuchte uns, Herr, wenn die Fragen kommen.

Manchmal sehen wir Gottes Zukunft,
manchmal sehen wir nichts.
Bewahre uns, Herr, wenn die Zweifel kommen.

Manchmal spüren wir Gottes Liebe,
manchmal spüren wir nichts.
Begleite uns, Herr, wenn die Ängste kommen.

Manchmal wirken wir Gottes Frieden,
manchmal wirken wir nichts.
Erwecke uns, Herr, dass dein Friede kommt.

GL 299

Ich steh vor dir mit leeren Händen Herr,
fremd wie dein Name sind mir deine Wege.
Seit Menschen leben, rufen sie nach Gott;
mein Los ist Tod, hast du nicht andern Segen?
Bist du der Gott, der Zukunft mir verheißt?
Ich möchte glauben, komm mir doch entgegen.

Von Zweifeln ist mein Leben übermannt,
mein Unvermögen hält mich ganz gefangen.
Hast du mit Namen mich in deine Hand,
in dein Erbarmen fest mich eingeschrieben?
Nimmst du mich auf in dein gelobtes Land?
Werd ich dich noch mit neuen Augen sehen?

Sprich du das Wort, das tröstet und befreit
und das mich führt in deinen großen Frieden.
Schließ auf das Land, das keine Grenzen kennt,
und lass mich unter deinen Kindern leben.
Sei du mein täglich Brot, so wahr du lebst.
Du bist mein Atem, wenn ich zu dir bete.

GL 621

Segen für Vater und Mutter

Gesegnet seist du, damit du deine Trauer zulassen kannst.

Gott schenke dir Tränen und Worte für deinen Schmerz.

Gesegnet seist du, damit dich die Fragen ohne Antwort
nicht zerreiben.

Gott schenke dir Menschen, die dir geduldig zuhören.

Gesegnet seist du, damit du dich der Ohnmacht stellst,
die dich manchmal lähmt und dich frühmorgens
nicht aufstehen lassen möchte.

*Gott stärke dich, wenn die Anforderungen des Alltags
über deine Kräfte gehen.*

Gesegnet seist du, damit du einsame und schwere Stunden überstehst.

*Gott stelle Menschen an deine Seite, die dich verstehen
und dich nicht verlassen.*

Gesegnet seist du, damit du dein liebes Kind ziehen lassen kannst.

Gott schenke dir Glauben, dass es in seiner Hand geborgen ist.

Gesegnet seist du, damit du deinem lieben Kind
einen Platz in deinem Herzen geben kannst.

Gott schenke dir die Kraft dankbarer Erinnerung.

Gesegnet seist du, damit deine Trauer einmal vorbei sein darf.

*Gott schenke dir wieder Vertrauen ins Leben und Mut,
deinen Weg weiterzugehen, deine Zeit zu leben,
bis auch du die Schwelle des Todes erreichst.*

Gesegnet seist du vom Gott des Erbarmens und Trostes,
der mit dir geht und deine Schritte leitet:

im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Amen.

(Wolfgang Holzschuh)

TEIL 3:

Theologische Reflexion zur Taufe und zum Heil der Kinder, die ohne Taufe sterben

Betroffene Eltern und alle, die in Liebe dem Kind verbunden sind, fragen nach dem Schicksal des toten neugeborenen Kindes. Gläubige Eltern und Angehörige sorgen sich um das Heil des verstorbenen ungetauften Kindes. Sie wollen wissen, ob ihr Kind in Gott geborgen und bei ihm lebendig ist. Manchmal verlangen sie deshalb nach der Taufe des verstorbenen Kindes und sind betroffen, wenn diese nicht gespendet werden kann. Gerade Eltern, die gläubig sind und die die Heilsnotwendigkeit der Taufe bejahen, leiden nicht selten unter der Furcht, ihr Kind könne ewig verloren sein, weil es nicht getauft werden konnte.

In dieser Handreichung werden Formen des Abschieds vom Kind vorgestellt und entwickelt, die getragen sind von der Überzeugung, dass Gott in seiner Gnade das verstorbene Kind in sein Reich aufnehmen wird. Deshalb ist es notwendig, nicht nur der pastoralen Sorge an betroffenen Eltern und den Angehörigen großes Gewicht beizumessen, sondern ihnen auf ihre Fragen eine angemessene theologische Antwort zu geben.

Die folgenden Überlegungen zielen der Thematik der Arbeitshilfe entsprechend vor allem auf die Lebenssituation, in der Kinder entweder bereits im Mutterleib sterben oder tot geboren werden. Mit in Blick genommen wird auch der Tod von neugeborenen Kindern, die sofort nach der Entbindung intensivmedizinisch behandelt werden müssen, so dass keine Zeit für eine Taufe bleibt.

1. Gott will das Heil aller Menschen

Das Neue Testament bezeugt den Willen Gottes, „dass alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen“ (1 Tim 2,4). Schon im Alten Testament, besonders beim Propheten Ezechiel, wächst die Einsicht, dass Gott nicht den Tod des Menschen will, auch nicht den Tod des Sünders (Ez 33,11). Aus Liebe zum Menschen

wendet sich deshalb Gott aus eigener Initiative dem heilsbedürftigen Menschen zu. Der Mensch ist von sich aus nicht in der Lage, sein Heil selbst zu schaffen.

Der Mensch kann sich aus der durch Vergänglichkeit und Tod, durch Versagen und Schuld geprägten Welt, deren Teil er ist, nicht selbst befreien und zum Heil gelangen. Die Kirche beschreibt diese Unfähigkeit des Menschen mit dem Begriff der „Ersünde“. Diese begründet kein moralisches Urteil über den Menschen, wie dies in der einzelnen Tatsünde geschieht. Die dem Menschen gegebenen Möglichkeiten und Fähigkeiten reichen nicht aus, um diese durch sein Dasein gegebene Begrenzung selbst zu überwinden. In der bildhaften Sprache der Bibel wird uns dieser Zustand des Menschen in der Erzählung vom Sündenfall Adams und Evas vor Augen geführt. Im Paradies lebte der Mensch in Freundschaft mit Gott. Das Konzil von Trient (1545-1563) verwendet zur Beschreibung dieses Zustandes die Begriffe „Heiligkeit und Gerechtigkeit“ (DH 1511). Der Katholische Erwachsenen-Katechismus erklärt dazu: „Mit ‚Heiligkeit und Gerechtigkeit‘ meint das Konzil die ursprüngliche Gemeinschaft und Freundschaft des Menschen mit Gott, das Auf-du-und-du-Sein mit Gott und den vertrauten Umgang mit ihm“ (KEK, S. 129).

Doch diese Lebensgemeinschaft ist durch die Sünde des Menschen zerbrochen worden, „er hat Gott misstraut und wollte selbst nach dem Leben greifen“ (KEK, S. 130). Die Gemeinschaft mit Gott und die Teilhabe an seinem Leben kann der Mensch aber von sich aus nicht zurückgewinnen.

„Gott aber hat seine Liebe zu uns darin erwiesen, dass Christus für uns gestorben ist, als wir noch Sünder waren“ (Röm 5,8). Was durch den ersten Adam für alle Menschen zerstört wurde, die Lebensgemeinschaft mit Gott, ist durch Christus, den zweiten Adam, in seiner Lebenshingabe allen Menschen wieder eröffnet (Röm 5,17-19). Dies geschah durch den Tod und die Auferstehung Jesu Christi. Er ist der Mittler des Heiles. „Einer ist Gott, einer auch Mittler zwischen Gott und den Menschen, der Mensch Jesus Christus“ (1 Tim 2,15). Durch die Menschwerdung Gottes in Jesus Christus, durch seinen Tod und seine Auferstehung ist der Mensch mit Gott versöhnt (LG 7). Christus reißt die Mauer nieder, die den Menschen von Gott trennt. Durch ihn befreit Gott den Menschen aus der ihm innerlich

gewordenen Spirale der Bezogenheit auf sich selbst und den vergeblichen Versuchen, sich selbst den Sinn seines Daseins zu schaffen (KKK 400). Jesus Christus öffnet dem Menschen wieder die Augen für seine ursprüngliche Berufung, damit er sich im göttlichen Urbild als dessen Abbild verstehen und sein Leben entsprechend dieser Berufung und dem Plan Gottes gestalten kann (KKK 357 f.). So ist den Menschen in Jesus Christus Zugang zum Heil geschenkt. Darum bekennt Petrus vor dem Hohenrat von Jesus: „In keinem anderen ist das Heil zu finden“ (Apg 4,12).

2. Taufe als Beginn des neuen Lebens

Aus der Sicht des Glaubens ist also die menschliche Existenz durch zwei Grundbestimmungen gekennzeichnet: Der Mensch ist Glied der erlösungsbedürftigen Menschheit und zugleich ist er immer schon umfassen vom universalen Heilswillen Gottes. „Die heillose und hoffnungslose Situation der Menschheit“, so stellt der Katholische Erwachsenen-Katechismus fest, „ist umgriffen von der größeren Hoffnung und der Gewissheit, dass uns in Jesus Christus überreiches Heil geschenkt ist“ (KEK, S. 132). Im Ein-für-allemal des Todes und der Auferstehung Jesu Christi ist allen Menschen der Weg zu Gott und damit das Heil eröffnet. Dieses Heil besteht in der Gemeinschaft mit Gott und in der Teilhabe an seinem Leben.

Im Sakrament der Taufe schenkt Gott dem Menschen dieses Heil. Er lässt ihn teilhaben an seinem Leben, befreit ihn von der Herrschaft der Erbschuld, gliedert ihn in den Leib Christi ein und nimmt ihn auf in die Gemeinschaft der Kirche. Der allgemeine Heilswille Gottes wird somit in der Taufe zum konkreten Heilsereignis im Leben des einzelnen Menschen. Zwar bleibt der Getaufte in seinem physischen Leben Teil der erlösungsbedürftigen, irdischen Welt. Indem die Taufe ihn aber in Christus eingliedert, beginnt für den Getauften ein neues Leben göttlicher Art, dem der Tod nichts anhaben kann und das darum ewiges Leben ist. Geführt von der Gnade Gottes, kann der Mensch in seinem irdischen Leben die Gabe der neuen Schöpfung entfalten (LG 40).

3. Taufe und Glaube

In der Taufe handelt Gott am Menschen und schenkt ihm Heil. Von Seiten des Menschen ist dabei gefordert, dass er sich gläubig öffnet und Gott an sich wirken lässt. Der Glaube ist das Bekenntnis zu Gott und das Vertrauen auf Gott, der uns mit allem Segen seines Geistes segnet durch unsere Gemeinschaft mit Christus im Himmel (Eph 1,3). „Das durch die Taufe begründete Christsein ist freie, unverdiente Gnade“, führt der Katholische Erwachsenen-Katechismus dazu aus, „mit der Gott all unserem Tun zuvorkommt und unser Leben von Anfang an umgibt (1 Joh 4,10.19; Tit 3,5) und deren wir aufgrund der Erbsünde auch von allem Anfang an bedürfen“ (KEK, S. 338). Alles weitere menschliche Tun ist deshalb schon Antwort auf das Geschenk des göttlichen Lebens in der Taufe und auf Gottes zuvorkommende Gnade. Der Neugetaufte muss gleichsam hineinwachsen in das neue Gewand, das er bei der Taufe angelegt hat (AG 13; KKK 1254). Der Katechismus fährt dann fort: „Der Glaube ist kein punktuell Geschehen, sondern ein Wachstumsprozess. So gibt es für den getauften Christen die Aufgabe eines lebenslangen Hineinwachsens in Christus und in den Glauben an ihn“ (KEK, S. 339). Der persönliche Glaubensakt in der Taufe eines zum Gebrauch der Vernunft gelangten Menschen ruht auf der Vermittlung des Glaubensinhalts und der Glaubenspraxis der Kirche (AG 14). Persönlicher Glaube ist immer Teilhabe am Glauben der Kirche.

4. Sakramente sind Lebensvollzüge der Kirche

Das Angebot des Heils in Jesus Christus erreicht die Menschen durch das Wirken der Kirche, indem sie das Evangelium allen Menschen verkündet und die Sakramente spendet. Sie ist „Zeichen und Werkzeug“ für die innigste Vereinigung des Menschen mit Gott (LG 1). In der Zeit zwischen der Himmelfahrt Christi und seiner Wiederkunft ist sie es in der Kraft des Hl. Geistes, durch die Christus in dieser Welt dem Menschen das neue Leben verkündet und es ihm zueignet. Die Kirche als das messianische Volk ist von „Christus als Gemeinschaft des Lebens, der Liebe und der Wahrheit gestiftet“ und wird von

ihm auch „als Werkzeug der Erlösung angenommen und als Licht der Welt und Salz der Erde (vgl. Mt 5,13-16) in alle Welt gesandt“ (LG 9).

Die Taufe ist damit nicht nur Heilsgeschehen im Leben des einzelnen Menschen, sondern auch Heilsgeschehen in der Kirche und durch sie. Die Kirche bekennt, dass der einzige Mittler des Heils Christus selbst ist. Indem sie aber tut, wozu Christus sie berufen hat, wird sie für ihn zum Werkzeug des Heils am Menschen.

5. Taufe von Kindern

Werden Kinder getauft, dann geschieht dies im Wissen darum, dass Gott selbst den Anfang allen Glaubens in die Herzen der Menschen legt (KKK 1250). Der Täufling kann zwar seinem Glauben noch nicht selbst Ausdruck verleihen, er wird aber in eine Gemeinschaft von Glaubenden, nämlich die Kirche, aufgenommen, die auf seine Erziehung zum Glauben hin verpflichtet wird. So sehr der Glaubensakt nur persönlich geleistet werden kann, schließt dies die Gemeinschaft mit allen Getauften nicht aus, sondern ein. Der Katholische Erwachsenen-Katechismus erklärt dazu: „Die Säuglingstaufe artikuliert besonders deutlich das Angewiesensein und Einbezogenensein in die tragende Gemeinschaft, ohne die das Kind auch menschlich nicht lebensfähig ist“ (KEK, S. 338). Die Kirche und auch die Eltern und die Paten übernehmen für das unmündige Kind eine Stellvertretung im Glauben.

Der persönliche Glaube ruht auf dem Glauben der Kirche auf und wird von ihr getragen. Die Kindertaufe geschieht im Hinblick auf den Glauben der Eltern und der Kirche im Wissen um Gottes zuvorkommendes Handeln am Menschen (KKK 1282). Der Same des Glaubens wird gleichsam in das Kind gelegt und bedarf der Entwicklung und Entfaltung durch die Sorge der Eltern und der Kirche (LG 11; 41; GS 48). Kindern, um deren Entwicklung im Glauben die Eltern und die Paten besorgt sind, darf man die Taufe nicht vorenthalten, die zum Leben im Glauben führen soll.

6. Heilsnotwendigkeit der Taufe und allgemeiner Heilswille Gottes

Das Erlösungsgeschehen in Christus, das für alle vollzogen wurde, wird in der Taufe dem Einzelnen zugeeignet. Die Kirche hat vom Herrn kein anderes Mittel empfangen, als die Taufe, auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. (Mk 16,16; Mt 28,19; Apg 2,38). Deshalb spricht sie von der Heilsnotwendigkeit der Taufe für all jene, denen das Evangelium verkündet wird und die die Möglichkeit haben, dieses Sakrament zu empfangen (KKK 1257). Wer durch das Evangelium Christus als Herrn und Erlöser erkennt, wird auch um die Taufe bitten. Christusbekenntnis und das Verlangen nach der Taufe gehören zusammen. Dieser Zusammenhang wird deutlich bei der Taufe des äthiopischen Kämmerers durch Philippus. Dieser verkündete dem Kämmerer „das Evangelium von Jesus. Als sie nun weiterzogen, kamen sie zu einer Wasserstelle. Da sagte der Kämmerer: Hier ist Wasser. Was steht meiner Taufe noch im Wege? Er ließ den Wagen halten, und beide, Philippus und der Kämmerer, steigen in das Wasser hinab, und er taufte ihn“ (Apg 8,35-38).

Gleichzeitig lehrt die Kirche aber auch, dass in Christus allen Menschen der Weg zum Heil eröffnet ist und Gott auch die Möglichkeit hat, außerhalb des Sakramentes der Taufe Menschen zum Heil zu führen (KKK 1257). „Da nämlich Christus für alle gestorben ist und da es in Wahrheit nur eine letzte Berufung des Menschen gibt, nämlich die göttliche, müssen wir festhalten, dass der Heilige Geist allen die Möglichkeit anbietet, sich mit diesem österlichen Geheimnis in einer Gott bekannten Weise zu verbinden“ (GS 22). Deshalb wendet sich die Kirche auch im fürbittenden Gebet an Gott um das Heil für die, die das Evangelium nicht kennen, ja zurückweisen (Röm 10,1) (KKK 2636). Im Bittgebet verbindet sich die Kirche mit Christus, der als unser Hoherpriester für alle Menschen vor dem Vater eintritt (Hebr 7,25; KKK 2634).

Wenn also die Kirche von der Heilsnotwendigkeit der Taufe spricht, dann will sie nicht sagen, dass jene verdammt sind, die ohne eigene Schuld das Evangelium nicht vernommen haben oder nicht in der Lage sind, um die Taufe zu bitten (KKK 1257-1259).

7. Das Heil der Kinder

Die Taufe ist von Christus seiner Kirche als Gabe des Heils für den Menschen in seinem irdischen Leben anvertraut. In ihr wirkt Gott das Heil des Menschen. Dies geschieht in und durch die Kirche. Die Taufgnade und der anfanghafte Glaube bedürfen der Entfaltung im Leben. Für die Menschen aber, die durch den Tod aus der Zeit in die Ewigkeit hinübergegangen sind, ist die Kirche nicht mehr das Mittel, um ihnen im Sakrament der Taufe das in Christus eröffnete Heil zugänglich zu machen. Doch Gottes Heilsorge am Menschen beginnt nicht erst mit der Taufe und ist nicht nur auf Getaufte beschränkt. Vielmehr ist er auch den Ungetauften in Liebe zugewandt und will, dass alle das Heil erlangen.

Nun haben Kinder, die im Mutterleib sterben, oder tot geboren werden, weder von sich aus noch durch ihre Eltern die Möglichkeit gehabt, um die Taufe zu bitten und diese zu empfangen. Sie haben auch von sich aus nichts getan, um sich der Liebe Gottes zu verschließen. Diese objektiv gegebene Unmöglichkeit kann ihnen aber im Hinblick auf das Heil nicht zum Nachteil werden. Der Katholische Erwachsenenkatechismus stellt dazu fest: „Die Kirche lehrt die Heilsnotwendigkeit der Taufe nur für diejenigen, denen die Taufe verkündet wurde und die die Möglichkeit hatten, sich für die Taufe zu entscheiden“ (KEK, S. 332). Wir dürfen sicher sein, dass Christus, gestorben für das Heil aller Menschen, gerade denen besonders nahe und um deren Heil besorgt ist, deren Lebenszeit so kurz und durch Krankheit und Leiden gezeichnet ist. Christus ist ja gekommen, „um zu suchen und zu retten, was verloren ist“ (Lk 19,10).

Der Mensch ist wie die ganze Schöpfung von Christus her und auf Christus hin geschaffen (Kol 1,16). Gott kennt den Menschen von Mutterleib an (Ps 22,11; 139,13). Wie er auch sonst am Menschen von Anfang an in seiner Gnade wirkt und in ihm den Glauben und das Verlangen nach der Taufe weckt, so dürfen wir darauf vertrauen, dass er mit seiner Gnade von Anfang an auch beim ungeborenen Kind ist.

Er kann das Heil, auch das Heil des Kindes wirken, das im Mutterleib oder bei der Geburt stirbt und deshalb nicht getauft werden konnte (KKK 1261). Der Grund des Heils für alle ist in Tod und Auferstehung Jesu Christi gelegt. Da Gott in Christus alle Menschen zu sich führen will, wird er auch die so früh verstorbenen Kinder in seiner Gnade zu sich ziehen und ihnen das Tor zum Leben öffnen, auch wenn dies aufgrund der besonderen Umstände nicht durch die Taufe geschehen konnte und wir die Weise, wie er dies tut, nicht kennen. Dies ist heute allgemeine Lehrmeinung in der Kirche. Dennoch steht jeder Mensch durch seine Geburt im Zusammenhang mit der Sünde Adams; das bedeutet, dass er ohne die ursprüngliche Heiligkeit zur Welt kommt, mit der die Ureltern im Paradies vor dem Sündenfall ausgestattet waren. Durch die Taufe wird dieser Mangel beseitigt und das Kind mit der Gnade beschenkt, durch die es ein Kind Gottes wird.

Die früher vertretene Auffassung von einem besonderen Aufenthaltsort der ungetauft verstorbenen Kinder in der Ewigkeit („limbus puerorum“) versuchte einerseits der Lehre von der Heilsnotwendigkeit der Taufe, andererseits aber auch der Tatsache gerecht zu werden, dass die Erbsünde allein eine ewige Verdammnis nicht begründen kann. Sie ist jedoch von der Kirche nie endgültig gelehrt worden und erscheint heute überholt.

Das fürbittende Gebet der Kirche, die für die verstorbenen Kinder vor Gott eintritt, kann die Eltern in der Hoffnung bestärken, dass Gott in seiner Gnade die Frucht des Erlösungshandelns Christi ihrem verstorbenen Kind zueignet. Sie können mit der Kirche darauf vertrauen, dass Gott dieses Gebet erhören wird. So kommt hier, wie in der Taufe von Kindern, unsere Stellvertretung im Glauben und die Fürbitte der Kirche für das Heil der Menschen in besonderer Weise zur Geltung.

Dies gilt auch für die Kinder, die sofort nach der Geburt intensivmedizinischer Versorgung anvertraut werden müssen und während dieser Zeit sterben. Die Entscheidungen, die unmittelbar nach der Geburt in einem solchen Fall von den Eltern getroffen werden müssen, und die notwendigen medizinischen Maßnahmen, lassen den Eltern oft keinen Raum, um für die Taufe ihres neugeborenen Kindes Sorge zu tragen.

Sofern es aber die Umstände zulassen, kann die Taufe gerade in einer Lebenssituation, in der menschliches Können und Wollen an ihre Grenzen kommen, Ausdruck des Vertrauens auf Gottes heilschaffendes Handeln sein. Die enge Verbindung mit Christus und die Zuwendung des Heils in der Taufe soll gerade Kindern in dieser lebensbedrohlichen Phase ihres Daseins nicht vorenthalten werden. Deshalb sollen Geistliche nach Kräften in dieser Situation bereit sein, um die Taufe zu spenden.

Vergessen wir nicht: Gott ist Liebe, und die Wege seiner Vorsehung sind unerforschlich.

Segen der Trauernden

*Gesegnet seien alle, die mir jetzt nicht ausweichen.
Dankbar bin ich für jeden, der mir einmal zulächelt
und mir seine Hand reicht, wenn ich mich verlassen fühle.*

*Gesegnet seien alle, die mich immer noch besuchen,
obwohl sie Angst haben, etwas Falsches zu sagen.*

*Gesegnet seien alle, die mir erlauben,
von dem Verstorbenen zu sprechen.
Ich möchte meine Erinnerungen nicht totschweigen.
Ich suche Menschen, denen ich mitteilen kann, was mich bewegt.*

*Gesegnet seien alle, die mir zuhören,
auch wenn das, was ich zu sagen habe, sehr schwer zu ertragen ist.*

*Gesegnet seien alle, die mich nicht ändern wollen,
sondern geduldig so annehmen, wie ich bin.*

*Gesegnet seien alle, die mich trösten
und mir versichern, dass Gott mich nicht verlassen hat.*

(Marie Luise Wölfing)

Anhang 1:

Übersicht der rechtlichen Bestimmungen in den Bundesländern zum Bestattungswesen von Tot- und Fehlgeburten

Die folgende Übersicht der rechtlichen Bestimmungen in den Bundesländern zum Bestattungswesen von Tot- und Fehlgeburten ist eine *Momentaufnahme* (Stand: Februar 2005, vgl. Seite 76 ff.) und kann durch neue Entwicklungen zumindest teilweise überholt sein. Verfügbare Informationen wurden aufgenommen. Für die Vollständigkeit der Zusammenstellung kann aber nicht garantiert werden.

Anmerkungen und Abkürzungen in der tabellarischen Übersicht:

- ① Entspricht etwa 1000 Grammgrenze
- ② In der Regel haben sich die Gemeinden jedoch bereit erklärt, tot oder fehl geborene Kinder auf Wunsch der Eltern zu bestatten. Die Möglichkeit der Bestattung ist daher in der Regel gegeben, ohne dass dies gesetzlich geregelt ist.

GVBl. Gesetzverordnungsblatt eines Bundeslandes

GBL. Gesetzblatt eines Bundeslandes

ABl. Amtsblatt eines Bundeslandes

SSW Schwangerschaftswoche

SSM Schwangerschaftsmonat

**Stand:
Februar 2005**

	Bestattungspflicht für Totgeburten			Gesetzlich geregelte Bestattungs-	
	ab 500 g	ab 1000 g	Nach Ablauf des 6. SSM bzw. ab Größe v. 35 cm^①	für Totgeburt	für Fehlgeburt
Baden-Württemberg Gesetz über das Friedhofs- und Leichenwesen v. 21.07.1970 (GBl. S. 395), zuletzt geändert durch G. v. 07.02.1994 (GBl. S. 86)	§ 30 Abs. 1 iVm § 20: „Jede Leiche muss bestattet werden.“ § 20 definiert Totgeburten als Leichen.			Erübrigt sich, da Bestattungspflicht besteht.	Keine gesetzliche Regelung ^②

möglichkeit bei Schwanger- schaftsabbruch (SSA)	Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, Beseitigung hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend			Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, gesetzlich geregelte Bestattung durch die Einrichtung/ den Inhaber des Gewahrsams
	der Totgeburt	der Fehlgeburt	bei Schwangerschaftsabbruch (SSA)	
	Erübrigt sich, da Bestattungspflicht besteht.	§ 30 Abs. 2: „Fehlgeburten, die nicht bestattet werden, sind hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu beseitigen, soweit und solange sie nicht wissenschaftlichen Zwecken dienen.“		

Stand:
Februar 2005

	Bestattungspflicht für Totgeburten			Gesetzlich geregelte Bestattungs-	
	ab 500 g	ab 1000 g	Nach Ablauf des 6. SSM bzw. ab Größe v. 35 cm [Ⓛ]	für Totgeburt	für Fehlgeburt
<p>Bayern Bestattungsgesetz v. 24.09.1970, zuletzt geändert durch G. v. 26.07.1997 (GVBl. S. 323) und</p> <p>Gesetzesänderung vom 26.07.2005, tritt zum 01.01.2006 in Kraft (GVBl 2005, S. 287)</p>	<p>Art. 6 Abs. 1 iVm Art. 1: „Für (...) eine Totgeburt (mind. 500 g) gelten die Vorschriften dieses Gesetzes (...). Art. 1 bestimmt: „Jede Leiche muss bestattet werden (...).“</p>			<p>Erübrigt sich, da Bestattungspflicht besteht.</p>	<p><i>Art. 6 Abs. 1 S. 2-E:</i> <i>„Eine tot geborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 g (Fehlgeburt) kann bestattet werden.“</i> <i>Art. 6 Abs. 1 S. 5-E: „Verfügungsberechtigte sind unverzüglich in angemessener Form vom Inhaber des Gewahrsams über ihr Bestattungsrecht nach Satz 2 und ihre Pflichten nach Satz 3 (vgl. letzte Spalte - Anm. d. Verf.) zu unterrichten.“</i></p>

<p>möglichkeit</p> <p>bei Schwangerschaftsabbruch (SSA)</p>	<p>Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, Beseitigung hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend</p>			<p>Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, gesetzlich geregelte Bestattung durch die Einrichtung/ den Inhaber des Gewahrsams</p>
	<p>der Totgeburt</p>	<p>der Fehlgeburt</p>	<p>bei Schwangerschaftsabbruch (SSA)</p>	
<p>Art. 6 Abs. 2-E: „Für aus SSA stammende Feten und Embryonen finden Abs. 1 Sätze 2 bis 7 entsprechende Anwendung.“</p>	<p>Erübrigt sich, da Bestattungspflicht besteht.</p>	<p>Art. 6 Abs.1 S. 2, 2 HS iVm Art. 6 Abs. 3: „Körper- und Leichenteile müssen (...) durch den Inhaber des Gewahrsams unverzüglich in schicklicher und gesundheitlich unbedenklicher Weise beseitigt werden, soweit und solange sie nicht medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen oder als Beweismittel von Bedeutung sind.“</p>	<p>Art. 6 Abs. 2: „Für aus SSA stammende Feten und Embryonen findet Abs. 3 entsprechende Anwendung.“</p> <p>Vgl. nunmehr Art. 6 Abs. 2-E: Für aus SSA stammende Feten und Embryonen findet Abs. 1 S. 2 bis 7 entsprechende Anwendung.“</p>	<p>Art. 6 Abs. 1 S. 3 bis 7-E: „Sofern Fehlgeburten nicht nach (Abs. 1) S. 2 bestattet werden, müssen sie, soweit und solange sie nicht als Beweismittel von Bedeutung sind, durch den Verfügungsberechtigten auf einem Grabfeld zur Ruhe gebettet oder, wenn dies nicht möglich oder zumutbar ist, durch den Inhaber des Gewahrsams unter geeigneten Bedingungen gesammelt und in bestimmten zeitlichen Abständen auf einem Grabfeld zur Ruhe gebettet werden. Fehlgeburten können auch hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend eingäschert und auf einem Grabfeld zur Ruhe gebettet werden. Verfügungsberechtigte sind unverzüglich in angemessener Form vom Inhaber des Gewahrsams über ihr Bestattungsrecht nach Satz 2 und ihre Pflichten nach Satz 3 zu unterrichten. Nach Einwilligung des Verfügungsberechtigten können Fehlgeburten auch für medizinische oder wissenschaftliche Zwecke herangezogen werden. Sobald Fehlgeburten nicht mehr diesen Zwecken dienen, sind sie nach Satz 3 oder 4 auf einem Grabfeld zur Ruhe zu betten, sofern sie nicht nach Satz 2 bestattet werden.“</p>

**Stand:
Februar 2005**

	Bestattungspflicht für Totgeburten			Gesetzlich geregelte Bestattungs-	
	ab 500 g	ab 1000 g	Nach Ablauf des 6. SSM bzw. ab Größe v. 35 cm [Ⓞ]	für Totgeburt	für Fehlgeburt
<p>Berlin Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen v. 02.11.1973 (GVBl. S. 1830), zuletzt geändert durch G. v. 21.09.1995 (GVBl. S. 608). Dazu noch ein Rundschreiben der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales vom 11.03.1999 zum Umgang mit tot geborenen oder während der Geburt verstorbenen Leibesfrüchten unter 1000 g.</p>		<p>§ 15 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 2: „Jede Leiche muss bestattet werden.“ § 1 Abs. 2: „Leichen (...) sind auch tot geborene Kinder. Als tot geborene Kinder gelten Leibesfrüchte, die mind. 1000 g wiegen (...).“</p>		<p>§ 15 Abs. 2: „Eine tot geborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 1000 g kann bestattet werden.“</p>	
<p>Brandenburg Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg v. 07.11.2001 (GVBl. S. 226)</p>		<p>§ 19 Abs. 1 S. 1 u. 2: „Jede Leiche muss bestattet werden. Dies gilt nicht für Totgeborene mit einem Gewicht unter 1000 g.“</p>		<p>§ 19 Abs. 1 S. 3: „Diese Totgeborenen (unter 1000 g) sowie Fehlgeborene sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten.“</p>	

möglichkeit	Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, Beseitigung hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend			Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, gesetzlich geregelte Bestattung durch die Einrichtung/ den Inhaber des Gewahrsams
	bei Schwangerschaftsabbruch (SSA)	der Totgeburt	der Fehlgeburt	
		<p>§ 15 Abs. 3: „Abgetrennte Körper- und Leichenteile sind, soweit sie nicht wissenschaftlichen Zwecken dienen, in hygienisch einwandfreier und dem sittlichen Empfinden entsprechender Weise zu beseitigen. Dasselbe gilt für Leibesfrüchte i. S. v. Abs. 2, die nicht bestattet werden.“</p> <p>Rundschreiben vom 11.03.1999: Bei tot geborenen oder während der Geburt verstorbenen Leibesfrüchten mit einem Gewicht unter 1000 g und nach der 12. SSW erfolgt entsprechend § 15 Abs. 3 die ethische Beseitigung durch Sammelkremation. Die Beisetzung dieser Urnen erfolgt in einer Urnengemeinschaftsanlage der Friedhöfe.</p>		
		<p>§ 19 Abs. 2 S. 1: „Werden Totgeborene oder Fehlgeborene mit einem Gewicht unter 1000 g nicht bestattet, sind sie von der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt ist, oder durch den Inhaber des Gewahrsams hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu beseitigen, sofern sie nicht rechtmäßig zu medizinischen, pharmazeutischen oder wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden.“</p>		<p>§ 19 Abs. 2 S. 2: „Für die Beseitigung von Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen gilt Satz 1 entsprechend.“</p>

**Stand:
Februar 2005**

	Bestattungspflicht für Totgeburten			Gesetzlich geregelte Bestattungs-	
	ab 500 g	ab 1000 g	Nach Ablauf des 6. SSM bzw. ab Größe v. 35 cm[⊕]	für Totgeburt	für Fehlgeburt
Bremen Gesetz über das Leichenwesen v. 27.10.1992 (GBl. S. 627), zuletzt geändert durch G. v. 27.02.2001 (GBl. S. 35)		§ 1 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 iVm § 17 Abs. 1 S. 3: Keine Bestattungspflicht für Totgeborene unter 1000 g (Bestattungspflicht erst ab 1000 g).		§ 17 Abs. 1 S. 3: „(...) Totgeborene mit einem Geburtsgewicht unter 1000 g sind nur zu bestatten, wenn ein Elternteil die Bestattung wünscht und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorliegt, dass es sich um eine Totgeburt mit einem Geburtsgewicht von unter 1000 g handelt.“	§ 17 Abs. 3: „Auf Wunsch eines Elternteils werden Fehlgeborene bestattet, wenn eine ärztliche Bestätigung darüber vorliegt, dass es sich um eine Fehlgeburt handelt und dass die Fehlgeburt nicht innerhalb von 12 Wochen nach der Empfängnis erfolgte.“ Ausnahmen hiervon sind in begründeten Einzelfällen zulässig.

möglichkeit bei Schwangerschaftsabbruch (SSA)	Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, Beseitigung hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend			Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, gesetzlich geregelte Bestattung durch die Einrichtung/ den Inhaber des Gewahrsams
	der Totgeburt	der Fehlgeburt	bei Schwangerschaftsabbruch (SSA)	
				<p>§ 17 Abs. 4: „Totgeborene und Fehlgeborene, die nicht nach Abs. 1 S. 3 oder Abs. 3 bestattet werden, sowie aus SSA stammende Föten ab der 12. SSW sind im vom Senator für Arbeit, Frauen Gesundheit, Jugend und Soziales zu benennenden Einrichtungen unter geeigneten Bedingungen zu sammeln und in bestimmten zeitlichen Abständen auf einem Friedhof beizusetzen.“</p>

**Stand:
Februar 2005**

	Bestattungspflicht für Totgeburten			Gesetzlich geregelte Bestattungs-	
	ab 500 g	ab 1000 g	Nach Ablauf des 6. SSM bzw. ab Größe v. 35 cm[⊕]	für Totgeburt	für Fehlgeburt
<p>Hamburg Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen v. 14.09.1988 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch G. v. 18.07.2001 (GVBl. S.251)</p>		<p>§ 1 Abs. 1 S. 3: „Leichen sind auch tot geborene Leibesfrüchte mit einem Geburtsgewicht von mind. 500 g.“ § 10 Abs. 1: „Leichen sind zu bestatten“. Aber: § 10 Abs. 1 S. 2: „Tot geborene Leibesfrüchte mit einem Geburtsgewicht unter 1000 g sind nur auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten.“</p>		<p>§ 10 Abs. 1 S. 2: „Tot geborene Leibesfrüchte mit einem Geburtsgewicht unter 1000 g sind nur auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten.“</p>	<p>§ 10 Abs. 1 S. 2: „Tot geborene Leibesfrüchte mit einem Geburtsgewicht unter 1000 g sind nur auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten.“</p>
<p>Hessen Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen v. 17.12.1964 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch G. v. 04.11.1987 (GVBl. S. 193). Siehe auch die VO über das Leichenwesen v. 12.03.1965 (GVBl. S. 63)</p>			<p>§ 8 S. 1 u. S. 2 LeichenVO: „Leichen sind (...) zu bestatten. Dies gilt auch für die Bestattung tot geborener Kinder, die nach Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats geboren werden.“</p>	<p>Keine <u>gesetzliche</u> Regelung[Ⓜ]</p>	

Möglichkeit	Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, Beseitigung hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend			Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, gesetzlich geregelte Bestattung durch die Einrichtung/ den Inhaber des Gewahrsams
	bei Schwangerschaftsabbruch (SSA)	der Totgeburt	der Fehlgeburt	
				§ 10 Abs. 2: „Totgeborene Leibesfrüchte mit einem Geburtsgewicht unter 1000 g, die nicht bestattet werden, sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Föten und Embryonen sind hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend und unter freiwilliger Teilnahme der Eltern auf einem Grabfeld zur Ruhe zu betten, sofern sie nicht rechtmäßig für wissenschaftliche Zwecke benötigt werden.“

**Stand:
Februar 2005**

	Bestattungspflicht für Totgeburten			Gesetzlich geregelte Bestattungs-	
	ab 500 g	ab 1000 g	Nach Ablauf des 6. SSM bzw. ab Größe v. 35 cm[Ⓛ]	für Totgeburt	für Fehlgeburt
Mecklenburg-Vorpommern Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern v. 03.07.1998 (GVBl. S. 617)		§ 9 Abs. 1 S. 1+2: „Leichen sind zu bestatten. Dies gilt nicht für Totgeborene mit einem Gewicht unter 1000 g.“		§ 9 Abs. 1 S. 3: „Diese Totgeborenen (unter 1000 g) sowie Fehlgeborene sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten.“	
Niedersachsen Gesetz über das Leichenwesen v. 29.03.1963 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch G. v. 12.03.1990 (GVBl. S. 101)			§ 1 Abs.3: „Als Leiche gilt auch eine Leibesfrucht, bei der sich nach der Scheidung vom Mutterleib keine der im Abs. 2 genannten Merkmale des Lebens gezeigt haben, deren Größe aber mind. 35 cm beträgt.“	Keine gesetzliche Regelung [Ⓛ]	Keine gesetzliche

möglichkeit bei Schwangerschaftsabbruch (SSA)	Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, Beseitigung hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend			Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, gesetzlich geregelte Bestattung durch die Einrichtung/ den Inhaber des Gewahrsams
	der Totgeburt	der Fehlgeburt	bei Schwangerschaftsabbruch (SSA)	
	§ 9 Abs. 1 S. 4: „Anderenfalls sind sie von der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt ist, hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu beseitigen, sofern sie nicht rechtmäßig zu medizinischen, pharmazeutischen oder wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden.“		§ 9 Abs. 1 S. 5: „S. 4 gilt entsprechend für die Beseitigung von Feten aus SSA und von Körperteilen.“	
Regelung②				

Stand:
Februar 2005

	Bestattungspflicht für Totgeburten			Gesetzlich geregelte Bestattungs-	
	ab 500 g	ab 1000 g	Nach Ablauf des 6. SSM bzw. ab Größe v. 35 cm [⊕]	für Totgeburt	für Fehlgeburt
<p>Niedersachsen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP – Entwurf eines Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 02.06.2004 (vgl. LT-Dr. 15/1150)</p>	<p>§ 1 Abs. 1 S. 2. Nr. 2–E: „Eine Leiche ist auch ein aus einem Schwangerschaftsabbruch stammender Embryo oder Fötus sowie der Körper eines Neugeborenen, bei dem nach der Trennung vom Mutterleib 2. kein in Nr. 1 genanntes Lebenszeichen festgestellt wurde und das Gewicht mindestens 500 Gramm betrug (Totgeborenes), oder 3. kein in Nr. 1 genanntes Lebenszeichen festgestellt wurde und die zwölfte Schwangerschaftswoche überschritten war.“</p> <p>§ 6 Abs. 1 S. 1–E: „Leichen sind zu bestatten.“</p>			<p>Erübrigt sich, da Bestattungspflicht nach dem Entwurf besteht</p>	<p>§ 6 Abs. 1 S. 2–E: „Auf Verlangen eines Elternteils ist auch ein Fehlgeborenes sowie ein aus einem Schwangerschaftsabbruch stammender Embryo oder Fötus vor Vollendung der zwölften Schwangerschaftswoche zur Bestattung zuzulassen.“</p> <p>§ 6 Abs. 2 S. 2–E: „Wenn bei einem Fehlgeborenen die Trennung vom Mutterleib in einer medizinischen Einrichtung oder in Gegenwart einer Ärztin oder eines Arztes erfolgt ist, hat diese medizinische Einrichtung oder die Ärztin oder der Arzt die Bestattungsmöglichkeit nach Absatz 1 Satz 2 hinzuweisen.“</p>

<p>möglichkeit</p> <p>bei Schwangerschaftsabbruch (SSA)</p>	<p>Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, Beseitigung hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend</p>			<p>Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, gesetzlich geregelte Bestattung durch die Einrichtung/ den Inhaber des Gewahrsams</p>
	<p>der Totgeburt</p>	<p>der Fehlgeburt</p>	<p>bei Schwangerschaftsabbruch (SSA)</p>	
<p>§ 6 Abs. 1 S. 2-E: „Auf Verlangen eines Elternteils ist auch ein Fehlgeborenes sowie ein aus einem Schwangerschaftsabbruch stammender Embryo oder Fötus vor Vollendung der zwölften Schwangerschaftswoche zur Bestattung zuzulassen.“</p> <p>§ 6 Abs. 2 S. 2-E: „Wenn bei einem Fehlgeborenen die Trennung vom Mutterleib in einer medizinischen Einrichtung oder in Gegenwart einer Ärztin oder eines Arztes erfolgt ist, hat diese medizinische Einrichtung oder die Ärztin oder der Arzt die Eltern auf die Bestattungsmöglichkeit nach Absatz 1 Satz 2 hinzuweisen.“</p>	<p>Erübrigt sich, da Bestattungspflicht nach dem Entwurf besteht</p>	<p>§ 6 Abs. 2 S. 1-: „Fehlgeborene sowie Embryonen und Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen, die nicht bestattet werden, sind hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu beseitigen.“</p> <p>§ 6 Abs. 2 S. 3-E: „Wünschen Eltern keine Bestattung, hat diese medizinische Einrichtung oder die Ärztin oder der Arzt die Beseitigung sicherzustellen.“</p> <p>Vgl. a. Begründung zu § 6 Abs. 2-E: „(...) handelt es sich um ethischen Abfall (...). In der Regel werden derartige Teile in besonderen Anlagen oder Einrichtungen verbrannt. Die Verpflichtung (...) lässt den Einrichtungen die <u>Möglichkeit</u> offen, die Teile unter geeigneten Bedingungen zu sammeln und in bestimmten zeitlichen Abständen von einem Bestattungsunternehmen abholen und zu einem Krematorium bringen zu lassen, wo die Teile nach Umbettung in ein gemeinsames Sargbehältnis eingeäschert werden können. Die Beisetzung könnte auf einer (anonymen) Sammelbegräbnisstätte stattfinden.“</p>		

**Stand:
Februar 2005**

	Bestattungspflicht für Totgeburten			Gesetzlich geregelte Bestattungs-	
	ab 500 g	ab 1000 g	Nach Ablauf des 6. SSM bzw. ab Größe v. 35 cm[⊕]	für Totgeburt	für Fehlgeburt
Nordrhein-Westfalen Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen v. 17.06.2003 (GVBl. S. 313)	Nein, Bestattungspflicht besteht nur für Leichen. § 14 Abs. 1: „Leichen müssen auf einem Friedhof bestattet werden.“			§ 14 Abs. 2 S. 1 u. 2: „Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem SSA stammende Leibesfrucht sind auf einem Friedhof zu bestatten, wenn ein Elternteil dies wünscht. Ist die Geburt in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass jedenfalls ein Elternteil auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird.“	
Rheinland-Pfalz Bestattungsgesetz v. 04.03.1963 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch G. v. 06.02.1996 (GVBl. S. 65)	§ 8 Abs. 2 S. 1 u. 2: „Jede Leiche muss bestattet werden. Auf ein tot geborenes oder in der Geburt verstorbenes Kind finden die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend Anwendung, wenn das Gewicht des Kindes mind. 500 g beträgt.“			Erübrigt sich, da Bestattungspflicht besteht.	§ 8 Abs. 2 S. 3: „Beträgt das Gewicht weniger als 500 g (Fehlgeburt), so ist eine Bestattung zu genehmigen, wenn ein Elternteil dies beantragt.“

möglichkeit bei Schwangerschaftsabbruch (SSA)	Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, Beseitigung hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend			Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, gesetzlich geregelte Bestattung durch die Einrichtung/ den Inhaber des Gewahrsams
	der Totgeburt	der Fehlgeburt	bei Schwangerschaftsabbruch (SSA)	
§ 14 Abs. 2 S. 1 u. 2: „Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem SSA stammende Leibesfrucht sind auf einem Friedhof zu bestatten, wenn ein Elternteil dies wünscht. Ist die Geburt in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass jedenfalls ein Elternteil auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird.“	§ 8 Abs. 2: „Die Inhaber des Gewahrsams haben zu veranlassen, dass Leichenteile, Tot- oder Fehlgeburten sowie die aus SSA stammenden Leibesfrüchte, die nicht nach § 14 Abs. 2 bestattet werden, ohne Gesundheitsgefährdung und ohne Verletzung des sittlichen Empfindens der Bevölkerung verbrannt werden.“			§ 14 Abs. 2 S. 3: „Liegt keine Erklärung der Eltern zur Bestattung vor, sind Tot- und Fehlgeburten von den Einrichtungen unter würdigen Bedingungen zu sammeln und zu bestatten. Die Kosten hierfür trägt der Träger der Einrichtung.“
	Erübrigt sich, da Bestattungspflicht besteht.			

**Stand:
Februar 2005**

	Bestattungspflicht für Totgeburten			Gesetzlich geregelte Bestattungs-	
	ab 500 g	ab 1000 g	Nach Ablauf des 6. SSM bzw. ab Größe v. 35 cm[⊕]	für Totgeburt	für Fehlgeburt
<p>Saarland Gesetz über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen v. 05.11.2003 (ABl. S. 2920)</p>	<p>§ 12 Abs. 2 S. 3 Nr. 2: „Als menschliche Leiche gilt ferner der Körper eines Neugeborenen, bei dem (...) keines der unter Nr. 1 genannten Lebenszeichen festzustellen war, das Geburtsgewicht jedoch mindestens 500 g betrug (Totgeburt).“ § 25 Abs. 1: „Jede Leiche muss bestattet werden.“</p>			<p>Erübrigt sich, da Bestattungspflicht besteht.</p>	<p>§ 25 Abs. 2: „Eine tot geborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 g (Fehlgeburt) kann auf ausdrücklichen Wunsch eines Elternteils bestattet werden.“</p>

möglichkeit bei Schwanger- schaftsabbruch (SSA)	Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, Beseitigung hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend			Wenn Bestattung nicht durch Ange- hörige erfolgen muss bzw. erfolgt, gesetzlich geregelte Bestattung durch die Einrichtung/ den Inhaber des Ge- wahrnsams
	der Totgeburt	der Fehlgeburt	bei Schwanger- schaftsabbruch (SSA)	
§ 25 Abs. 3: „Für aus SSA stammende Embryonen und Feten mit einem Gewicht von höchstens 1000 g kann auf ausdrücklichen Wunsch eines Elternteils von der Bestattung abgesehen wer- den, wenn nicht der ausdrückli- che Wunsch des anderen Eltern- teils entgegen- steht.“	Erübrigt sich, da Bestattungs- pflicht besteht.	§ 25 Abs. 2: „Anderenfalls ist sie von der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt ist, hygie- nisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entspre- chend zu beseitigen, sofern sie nicht rechtmäßig zu medi- zinischen, pharma- zeutischen oder wis- senschaftlichen Zwe- cken verwendet wird oder als Beweismit- tel von Bedeutung ist. Satz 2 gilt auch für eine tot geborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit ei- nem Gewicht unter 500 g (Fehlgeburt) außerhalb von Ein- richtungen.“	§ 25 Abs. 3: „Absatz 2 Satz 2 findet entspre- chend Anwen- dung.“	

**Stand:
Februar 2005**

	Bestattungspflicht für Totgeburten			Gesetzlich geregelte Bestattungs-	
	ab 500 g	ab 1000 g	Nach Ablauf des 6. SSM bzw. ab Größe v. 35 cm [⊕]	für Totgeburt	für Fehlgeburt
<p>Sachsen Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen v. 08.07.1994 (GVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch G. v. 06.06.2002 (GVBl. S. 168)</p> <p>Siehe auch ein Rundschreiben des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie vom 19.07.2001</p>	<p>§ 18 Abs. 1: „Jede menschliche Leiche muss bestattet werden.“ Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 gelten Totgeborene bei einem Geburtsgewicht von mind. 500 g als menschliche Leiche.“</p> <p>§ 9 Abs. 2: „Eine Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 g (...) (Fehlgeburt) gilt nicht als menschliche Leiche.“</p>			<p>Erübrigt sich, da Bestattungspflicht besteht.</p>	<p>§ 18 Abs. 2 S. 1: „Auf Wunsch eines Elternteils sind auch Fehlgeborene (§ 9 Abs. 2) zur Bestattung zugelassen, sofern die Fehlgeburt später als 12 Wochen nach der Empfängnis stattgefunden hat.“</p>

<p>möglichkeit</p> <p>bei Schwangerschaftsabbruch (SSA)</p>	<p>Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, Beseitigung hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend</p>			<p>Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, gesetzlich geregelte Bestattung durch die Einrichtung/ den Inhaber des Gewahrsams</p>
	<p>der Totgeburt</p>	<p>der Fehlgeburt</p>	<p>bei Schwangerschaftsabbruch (SSA)</p>	
	<p>Erübrigt sich, da Bestattungspflicht besteht.</p>	<p>§ 18 Abs. 6: „Sofern Fehlgeborene (§ 9 Abs. 2) nicht gemäß Abs. 2 bestattet werden, sind sie (...) unverzüglich hygienisch einwandfrei und unter Rücksicht auf das sittliche Empfinden zu beseitigen, solange sie nicht zu medizinischen, pharmazeutischen oder wissenschaftlichen Zwecken aufbewahrt oder verwendet oder solange sie nicht als Beweismittel asserviert werden.“</p> <p>Siehe auch das Rundschreiben vom 19.07.2001: Fehlgeburten „sind hygienisch einwandfrei und unter Rücksicht auf das sittliche Empfinden – (...) auf Grundlage des SächsBestG – zu „beseitigen“. Hier ist eine der menschlichen Würde, die auch über den Tod hinaus wirkt, entsprechende „Beseitigungsart“ zu wählen. Auf unsere Schreiben vom 28.07.1998 und 27.06.2000 (...) zur Bestattung von Fehlgeburten wird verwiesen.“</p>		

**Stand:
Februar 2005**

	Bestattungspflicht für Totgeburten			Gesetzlich geregelte Bestattungs-	
	ab 500 g	ab 1000 g	Nach Ablauf des 6. SSM bzw. ab Größe v. 35 cm[⊕]	für Totgeburt	für Fehlgeburt
<p>Sachsen-Anhalt Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt v. 05.08.2002 (GVBl. S. 46)</p>	<p>§ 14 Abs. 1 S. 1: „Jede Leiche muss bestattet werden.“ § 2 Nr. 1 S. 4: „Eine Leiche ist auch das Totgeborene im Sinne der Nr. 4.“ § 2 Nr. 4: „Ein Totgeborenes ist eine menschliche Leibesfrucht mit einem Gewicht von mind. 500 g (...).“</p>			<p>Erübrigt sich, da Bestattungspflicht besteht.</p>	<p>§ 15 Abs. 2: „Auf Wunsch eines Elternteils darf ein Fehlgeborenes oder eine Leibesfrucht aus einem Schwangerschaftsabbruch bestattet werden.“</p>

möglichkeit bei Schwangerschaftsabbruch (SSA)	Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, Beseitigung hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend			Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, gesetzlich geregelte Bestattung durch die Einrichtung/ den Inhaber des Gewahrsams
	der Totgeburt	der Fehlgeburt	bei Schwangerschaftsabbruch (SSA)	
§ 15 Abs. 2: „Auf Wunsch eines Elternteils darf ein Fehlgeborenes oder eine Leibesfrucht aus einem Schwangerschaftsabbruch bestattet werden.“	Erübrigt sich, da Bestattungspflicht besteht.	§ 14 Abs. 4 S. 2: „Leichenteile sind in gesundheitlich unbedenklicher Weise und entsprechend den herrschenden sittlichen Vorstellungen zu beseitigen, sofern sie für wissenschaftliche oder andere Zwecke nicht oder nicht mehr benötigt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Leibesfrüchte aus SSA und für Fehlgeborene, sofern eine Bestattung nicht stattfinden soll.“		

Stand:
Februar 2005

	Bestattungspflicht für Totgeburten			Gesetzlich geregelte Bestattungs-	
	ab 500 g	ab 1000 g	Nach Ablauf des 6. SSM bzw. ab Größe v. 35 cm [⊕]	für Totgeburt	für Fehlgeburt
Schleswig-Holstein Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz-BestattG) vom 04.02.2005 (GVBl. S. 70)	§ 13 Abs. 1 S. 1: „Jede Leiche muss bestattet werden.“ § 2 Nr. 1 S. 3: „Eine Leiche ist auch das Totgeborene im Sinne der Nummer 4.“ § 2 Nr. 4: „Ein Totgeborenes ist ein totgeborenes oder in der Geburt verstorbenes Kind mit einem Gewicht von mind. 500 Gramm, (...).“				§ 13 Abs.1 S. 2 bis 4: „Fehlgeburten sind auf Wunsch eines Elternteils zur Bestattung zuzulassen. Zum Nachweis einer Fehlgeburt ist dem Friedhofsträger eine formlose ärztliche Bestätigung vorzulegen. Der Träger der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt, die Hebamme oder der Entbindungspfleger, die bei der Geburt zugegen sind, soll sicherstellen, dass jedenfalls ein Elternteil auf die Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird.“

<p>möglichkeit</p> <p>bei Schwangerschaftsabbruch (SSA)</p>	<p>Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, Beseitigung hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend</p>		<p>bei Schwangerschaftsabbruch (SSA)</p>	<p>Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, gesetzlich geregelte Bestattung durch die Einrichtung/ den Inhaber des Gewahrsams</p>
	<p>der Totgeburt</p>	<p>der Fehlgeburt</p>		
	<p>Erübrigt sich, da Bestattungspflicht besteht.</p>	<p><i>Vgl. Begründung zu § 13 Abs.1 S. 3 bis 5 – E (Auszug): „Wenn von dem Recht auf Bestattung kein Gebrauch gemacht wird, haben Krankenhäuser und Pathologien dafür zu sorgen, dass die Leibesfrüchte ohne Verletzung des sittlichen Empfindens der Bevölkerung in gesundheitlich unbedenklicher Weise beseitigt werden.“</i></p>		

**Stand:
Februar 2005**

	Bestattungspflicht für Totgeburten			Gesetzlich geregelte Bestattungs-	
	ab 500 g	ab 1000 g	Nach Ablauf des 6. SSM bzw. ab Größe v. 35 cm[⊕]	für Totgeburt	für Fehlgeburt
<p>Thüringen Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) vom 19.05.2004 (GVBl S. 505)</p>	<p>§ 3 Abs. 1 S. 5 Nr. 2: „Eine Leiche ist auch der Körper eines Neugeborenen, bei dem (...) 2. keines der in Nummer 1 genannten Lebenszeichen festzustellen war, dessen Geburtsgewicht jedoch mindestens 500 g betragen hat (Totgeborenes).“</p> <p>§ 17 Abs. 1 S. 1: „Jede Leiche muss bestattet werden.“</p>			<p>Erübrigt sich, da Bestattungspflicht besteht.</p>	<p>§ 17 Abs. 1 S. 2: „Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten.“</p>

möglichkeit bei Schwanger- schaftsabbruch (SSA)	Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, Beseitigung hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend			Wenn Bestattung nicht durch Ange- hörige erfolgen muss bzw. erfolgt, gesetzlich geregelte Bestattung durch die Einrichtung/ den Inhaber des Ge- wahrsams
	der Totgeburt	der Fehlgeburt	bei Schwanger- schaftsabbruch (SSA)	
§ 17 Abs. 1 S. 2: „Fehlgeborene und Leibes- früchte aus Schwanger- schäftsabbrü- chen sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten.“			§ 17 Abs. 2 S. 3: „Leibesfrüchte aus Abbrüchen bis zur 12. SSW sowie Leichen- und Körperteile sind hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden ent- sprechend ein- zuäschern oder der Erde zu übergeben, sofern sie nicht zulässigerweise zu medizini- schen, pharma- zeutischen oder wissenschaftli- chen Zwecken verwendet werden.“	§ 17 Abs. 2 S. 1+2: „Werden Fehlgebore- ne und Leibesfrüchte aus Abbrüchen nach der 12. SSW nicht von den Angehörigen bestattet, hat der bei der Geburt bzw. dem SSA anwesende Arzt oder die anwesende Hebamme für eine würdige Bestattung zu sorgen. Sie soll als Sammelbestattung erfolgen.“

Anhang 2:

Kontaktadressen

- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bereich Pastoral
Postfach 29 62, 53019 Bonn
Home: www.dbk.de
- Konferenz für Katholische Telefonseelsorge und Offene Tür
Postfach 29 62, 53019 Bonn
Home: www.telefonseelsorge.de
- Katholische Bundeskonferenz für Ehe-, Familien- und Lebensberatung
Postfach 29 62, 53019 Bonn
Home: www.katholische-eheberatung.de
- Katholischer Krankenhausverband Deutschlands e.V.
Postfach 420, 79004 Freiburg
Home: www.caritas.de
- Deutscher Caritasverband e.V.
Referat Familienhilfe / Schwangerschaftsberatung
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Home: www.caritas.de
- Sozialdienst katholischer Frauen – Zentrale e.V.
Referat Frauen und Familie / Schwangerschaftsberatung
Agnes-Neuhaus-Straße 5, 44135 Dortmund
Home: www.skf-zentrale.de
- Bundesarbeitsgemeinschaft katholische Familienbildungsstätten
Prinz-Georg-Straße 44, 40477 Düsseldorf
Home: www.familienbildung-deutschland.de
- Initiative Regenbogen „Glücklose Schwangerschaft e.V.“
In der Schweiz 9, 72636 Frickenhausen
Home: www.initiative-regenbogen.de
- Bundesverband Verwaiste Eltern in Deutschland e.V.
Führenweg 3, 21391 Reppenstedt
Home: www.veid.de

Anhang 3:

Hinweise auf Literatur und Materialien für die Praxis

- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), *Unsere Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen – Bestattungskultur und Begleitung von Trauernden aus christlicher Sicht*, in: Die deutschen Bischöfe Nr. 53, Bonn 1994 (Neufassung 2005)
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), *Christliche Bestattungskultur – Orientierungen und Informationen*, DBK-Broschüre, Bonn 2004
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), *Der Mensch: sein eigener Schöpfer? Zu Fragen von Gentechnik und Biomedizin*, in: Die deutschen Bischöfe Nr. 69, Bonn 2001
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), *Menschenwürde und Menschenrechte von allem Anfang an*, in: Die deutschen Bischöfe Nr. 57, Bonn 1996
- Seelsorgeamt der Diözese Fulda (Hg.), *Arbeitshilfe: Pastorale Begegnung und Begleitung bei Tot- und Fehlgeburten*, Fulda 2003
- Seelsorgeamt der Diözese Regensburg (Hg.), *Arbeitshilfe: Trauerbegleitung. Kinder und Trauer*, Regensburg 2003
- Seelsorgeamt der Erzdiözese Freiburg (Hg.), *Gebete des Abschieds. Totengedenken in der Gemeinde*, Freiburg 2000
- Katholischer Krankenhausverband Deutschlands e.V. (Hg.), *Tot- und Fehlgeburten im Krankenhaus. Unser Selbstverständnis in der Sorge um den Menschen*, Freiburg 1999
- Bischof Joachim Wanke, *Christliches Ethos im Umgang mit Tod und Trauer*, in: Bestattungskultur – Zukunft gestalten, Kerstin Gernig (Hg.), Düsseldorf 2004
- Marlies Bernhard, Doris Kellner, Ursula Schmid (Hg.), *Wenn Eltern um ihr Baby trauern – Impulse für die Seelsorge, Modelle für Gottesdienste*, Freiburg 2003
- Wolfgang Holzschuh, *Die Trauer der Eltern bei Verlust eines Kindes*, Würzburg 2000 (2. Auflage)
- Barbara Künzer-Riebel, Gottfried Lutz, *Nur ein Hauch von Leben. Eltern berichten vom Tod ihres Babys und von der Zeit ihrer Trauer*, Lahr 2002 (5. Auflage)

- Hannah Lothrop, *Gute Hoffnung – jähes Ende. Fehlgeburt, Totgeburt und Verlust in der frühen Lebenszeit. Begleitung und neue Hoffnung für Eltern*, München 2001 (8. Auflage)
- Gerda Palm, *Jetzt bist du schon gegangen, Kind. Trauerbegleitung und Rituale mit Eltern frühverstorbener Kinder*, München 2001
- Daniela Tausch-Flammer (Hg.), *Wenn Kinder nach dem Sterben fragen. Begleitbuch für Kinder, Eltern und Erzieher*, Freiburg 2000
- Wolfgang Holzschuh (Hg.), *Geschwister-Trauer*, Regensburg 2000
- Georg Essen, Renate Schuler, *Von Tod und Auferstehung den Kindern erzählt*, Kevelaer 2000
- Wolfgang Müller-Commichau, Roland Schäfer (Hg.), *Wenn Männer trauern*, Mainz 2000
- Michaela Nijs, *Trauern hat seine Zeit, Abschiedsrituale beim frühen Tod des Kindes*, Göttingen 1999
- Hanna Strack, *Du Kind bei Gott*, in: Segen strömt aus der Mitte, hrsg. von Sigrid Kaußler-Spaeter u. a., Pinnow 1999
- Juliet Rothmann-Cassuto, *Wenn ein Kind gestorben ist. Trauerbegleiter für verwaiste Eltern*, Freiburg 1998
- Silvia Börgens, *Seelisches Trauererleben der Mütter frühverstorbener Kinder*, in: WzM, 49 Jg., Göttingen 1997, 295–303
- Susan Stanford, *Schatten auf der Seele. Die psychischen Folgen der Abtreibung*, in: Familie ist Zukunft, XIV. Internationaler Kongress, hrsg. von Gabriele Gräfin Plettenberg, Bonn 1989, 98 f.
- Adelheid Fiedler, *Ich war tot und ihr habt meinen Leichnam geehrt. Unser Umgang mit den Verstorbenen*, Mainz 2001
- Monika Müller, Matthias Schnegg (Hg.), *Unwiederbringlich – Vom Sinn der Trauer. Hilfen bei Verlust und Trauer*, Freiburg 2001
- Verena Kast, *Trauern. Phasen und Chancen des psychischen Prozesses*, Stuttgart 2000
- J. William Worden, *Beratung und Therapie in Trauerfällen*, Stuttgart 1999

Motiv des Heftumschlags:

© Sieger Köder, *In Gottes Händen*